

ANNALEN
FÜR
SOZIALE POLITIK
UND
GESETZGEBUNG

HERAUSGEGEBEN
VON
DR. HEINRICH BRAUN

Sonderabdruck aus Band IV, 3. und 4. Heft.

Dr. Siegfried Kraus:
Der gegenwärtige Stand und die nächsten Aufgaben der
Kriegsinvaliden-Fürsorge.



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH
1915

ANNALEN
FÜR
SOZIALE POLITIK
UND
GESETZGEBUNG

HERAUSGEGEBEN
VON
DR. HEINRICH BRAUN

Sonderabdruck aus Band IV, 3. und 4. Heft.

Dr. Siegfried Kraus:
Der gegenwärtige Stand und die nächsten Aufgaben der
Kriegsinvaliden-Fürsorge.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1915

ISBN 978-3-662-24322-0 ISBN 978-3-662-26439-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26439-3

Die

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung

erscheinen in Heften, von denen sechs einen Band bilden. Der Preis eines Bandes beträgt M. 18,—; einzelne Hefte kosten M. 3,50. Die Annalen sind durch jede Buchhandlung sowie durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Manuskriptsendungen sind an den Herausgeber, Herrn Dr. Heinrich Braun, Berlin-Zehlendorf-M., Erlenweg, Georg-Str.-Ecke (Telephon Zehlendorf 25) zu richten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
Berlin W. 9, Link-Str. 23/24.

4. Band.	Inhaltsverzeichnis.	3. und 4. Heft.
		Seite
Der gegenwärtige Stand und die nächsten Aufgaben der Kriegsinvaliden-Fürsorge. Von Dr. Siegfried Kraus, in Frankfurt a. M.		217
	Inhalt: I. Erwerbsinvalide und Kriegsinvalide, S. 217. II. Die Heilfürsorge, S. 223. III. Die Arbeits- und Erwerbsfürsorge, S. 227. IV. Der Wille zur Anpassung, S. 248. V. Die Organisation der Kriegsinvalidenfürsorge, S. 257. VI. Kriegsinvalide und Hinterbliebene von gefallenem Kriegsteilnehmern, S. 258.	
Die Kriegsfürsorge der deutschen Gemeinden. Von Paul Hirsch, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses und Stadtverordneter, in Charlottenburg		261
Der Krieg und die Konsumgenossenschaften. Von Dr. August Müller, Chefredakteur der Konsumgenossenschaftlichen Rundschau, in Hamburg		349
	Inhalt: I. Der Einfluß des Krieges auf die Entwicklung der Konsumgenossenschaften, S. 351. II. Tätigkeit der Konsumgenossenschaften während des Krieges, S. 363. III. Die Bewertung der Konsumgenossenschaften bei der Neuorientierung des Wirtschaftslebens, S. 372.	
Grundbesitzverteilung und innere Kolonisation. Von Dr. Otto Pringsheim, in Breslau		384
Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Von Theodor Leipart, Vorsitzendem des Deutschen Holzarbeiterverbandes, in Berlin		407
Staatsbürgerkunde. Von Dr. Adolf Günther, Professor an der Universität in Berlin		437
	Inhalt: I. Zum Begriff der Staatsbürgerkunde, S. 437. II. Der staatsbürgerliche Unterricht, S. 443. III. Die Bevölkerungsfrage in der Staatsbürgerkunde, S. 449. IV. Krieg und Staatsbürgerkunde, S. 455.	

LITERATUR:

Zur Literatur über die Lage der Arbeiter und Angestellten. Von Edmund Fischer, Mitglied des Reichstags, in Dresden-Briesnitz	462
--	-----

Der gegenwärtige Stand und die nächsten Aufgaben der Kriegsinvaliden-Fürsorge.

Von
Siegfried Kraus.

Es sind etwa dreiviertel Jahre vergangen, seitdem die ersten öffentlichen Erörterungen über die Fürsorge für die Kriegsinvaliden stattgefunden haben. Seit jener Zeit ist in stets wachsendem Umfange über die einschlägigen Fragen gesprochen und geschrieben worden, zudem haben vielerorten die Versuche praktischer Fürsorge eingesetzt. Es ist sichtlich das Streben vorhanden, die ganze Kriegsinvaliden-Fürsorge bald in einheitlicher und weitgehend gesetzlicher Weise zu regeln. Um nun für diese Regelung eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ist es notwendig, einen Überblick über die Erfahrungen und Erwägungen zu erreichen, die bereits vorliegen.

I. Erwerbsinvalide und Kriegsinvaliden.

Die gegenwärtigen Bestrebungen für Kriegsinvaliden-Fürsorge verlangen eine Gestaltung derselben, die von der im letzten Jahrhundert überwiegend vorhanden gewesenen insbesondere in einem wichtigen Punkte abweicht. Diese Abweichung kommt wohl am kürzesten zum Ausdruck in dem Satze: Der Staat muß neben dem ärztlichen Heilprinzip und dem Rentenzahlungsprinzip das Prinzip der Arbeitszuweisung zur Geltung bringen.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Sozialversicherung war zu Beginn dieses Krieges an Kriegsinvaliden-Fürsorge gesichert: Ein gewisses Maß an Heilfürsorge und an Rentenfürsorge. Die erstere ist bestrebt, durch ärztliches Verfahren den körperlich-geistigen Kräftezustand der Invaliden möglichst auf die früher bestandene Höhe zu bringen. Als Maßstab der Invalidität gilt die Einbuße an Erwerbsfähigkeit des im Kriege Verletzten oder Erkrankten. Bleibt diese auch nach Abschluß des Heilverfahrens um mehr als 10 vom 100 vermindert, so erhält

der (Teil- oder Voll-)Invalide für die Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente. Es fehlte jedoch bei Kriegsbeginn, ebenfalls in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Sozialversicherung, an gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen umfassenden Vorkehrungen zur Lösung der Frage, ob und in welchem Umfange der beschränkt Erwerbsfähige den verbliebenen Rest seiner Erwerbsfähigkeit verwerten könne.

Um die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, wie wichtig es ist, rasch und umfassend die Verwertung der restlichen Erwerbsfähigkeit der Kriegsinvaliden zu sichern, habe ich von Anfang an auf die Schäden hingewiesen, die die Vernachlässigung dieser Fürsorgetätigkeit bei den Invaliden des bürgerlichen Erwerbslebens, insbesondere bei den Unfallverletzten herbeigeführt hat. Unmittelbar vor Kriegsausbruch hatte ich eine Untersuchung über das Berufsschicksal Unfallverletzter zum Druck befördert¹⁾.

Die Berufsschicksale der von mir untersuchten Unfallverletzten (sie gehörten dem Baugewerbe und der chemischen Industrie an) lassen sich zunächst unter vier große Rubriken bringen: Deklassierung, leichter Abstieg, Anpassung, Aufstieg²⁾. Es fallen unter den Begriff

der Deklassierung	rund 24 $\frac{3}{4}$ v. H.
des leichteren Abstieges . . . „	33 $\frac{3}{4}$ „
der Anpassung „	38 $\frac{1}{2}$ „
des Aufstieges „	3 „

aller Schicksale. Bei den verletzten Bauleuten, deren Schicksale mindestens durch 6, oft aber durch mehr als 6 Jahre verfolgt werden konnten, die also mindestens während dieser Zeit mit Unfallfolgen belastet waren, gestaltete sich die Verteilung der Schicksale folgendermaßen. Es entfielen auf

Deklassierung	rund 40 v. H.
leichteren Abstieg „	40 „
Anpassung „	16 $\frac{1}{2}$ „
Aufstieg „	3 $\frac{1}{2}$ „

¹⁾ Vgl. meine Schrift: Das Berufsschicksal der Unfallverletzten. J. G. Cotta Nachf., Stuttgart und Berlin 1915.

²⁾ Eingehenderes über die Beschaffenheit des Untersuchungsmaterials und der Untersuchungsmethode ist in dem bei Cotta erschienenen Buche zu finden.

Von den Schicksalen der aus chemischen Betrieben stammenden ebenfalls durch mindestens 6 Jahre beobachteten Verletzten, entfielen auf

Deklassierung	rund 40 v. H.
leichteren Anstieg	„ 18½ „
Anpassung	„ 37 „
Aufstieg	„ 4½ „

Zwei Fünftel der mindestens 6 Jahre beobachteten Schicksale waren also mit den Zeichen der Deklassierung behaftet. Weiter waren von den sämtlichen, mindestens 6 Jahre beobachteten deklassierten Verletzten während der ganzen beobachteten Zeit rund zwei Drittel teils gänzlich ohne Erwerbsarbeit geblieben, teils nur gelegentlich und dann meistens mit sehr untergeordneten Arbeiten beschäftigt worden; dabei handelte es sich vielfach um ursprünglich gelernte, zum Teil um hochqualifizierte Arbeitskräfte, und die Einbußen an Erwerbsfähigkeit betragen in etwa einem Fünftel der mindestens 6 Jahre beobachteten Fälle nicht mehr und oft sogar weniger als 25 v. H. Wenn man das Untersuchungsmaterial studiert, kommt man zu der Überzeugung, daß die hohe Deklassierungsziffer von 40 v. H. und der überwiegende Anteil der schwersten Formen der Deklassierung an dieser Ziffer nur zustandekommen konnten, weil die Verletzten sich selbst überlassen waren. Unter den nicht-deklassierten Verletzten befanden sich solche, die ähnliche Einbußen an Erwerbsfähigkeit erlitten hatten und zum Teil in sonstigen Beziehungen ähnliche Verhältnisse zeigten wie viele unter den Deklassierten, trotzdem aber nicht der Deklassierung verfallen waren, sondern bloß einen leichteren Abstieg durchzumachen hatten oder eine Lage erreichen konnten, die der von dem Unfalle eingenommenen ähnlich war. Solchen Verletzten standen eben äußere Hilfen (Verwandte, hilfsbereite Unternehmer usw.) oder ein besonderes Maß innerer Kraft und Lebensgeschicklichkeit zu Gebote. Das stimmt ja durchaus mit den sonstigen Erfahrungen überein, die gemacht worden sind, wenn man größere Massen von Menschen vor ein und dieselbe Schwierigkeit gestellt sah. Diese Erwägungen drängten mich zu dem Schlusse, daß es ein System von Dauerveranstaltungen geben müßte, die es sich zur besonderen Aufgabe machen, teilweise arbeits- und erwerbsunfähig

gewordenen Verletzten die Rückkehr in den Verband der gesellschaftlichen Arbeit zu ermöglichen.

Als ich dieses System der Arbeits-Fürsorge forderte, sagte ich mir schon, daß es nicht leicht sein würde, es durchzusetzen. Man hat sich nun viele Jahrzehnte lang von dem Problem der Arbeitslosigkeit vollerwerbsfähiger Arbeiter bedrückt gefühlt, man ist trotz aller Anstrengungen noch immer nicht zu einer allseitig befriedigenden Lösung dieses Problems gekommen. Sah man sich daher etwa genötigt, an die Arbeitsversorgung beschränkt Erwerbsfähiger zu denken, so war Hoffnungslosigkeit das erste Gefühl, daß man dabei empfand. Dieses Gefühl wurde meist nur bestärkt, wenn etwa praktische Versuche zur Unterbringung beschränkt Erwerbsfähiger auf dem offenen Arbeitsmarkte ausgeführt wurden. Ich erinnere z. B. an das Fehlschlagen der in dieser Richtung unternommenen Anstrengungen einzelner Vereine für Unfallverletzte. Darum kehrte man von diesen Versuchen meist zurück mit der Forderung, die Rente müsse nicht nur den Ausfall an Erwerbsfähigkeit, sondern auch den Ausfall an objektiver Erwerbsmöglichkeit decken. Dem entspricht der Inhalt des § 562 der Reichsversicherungsordnung; demzufolge kann eine Berufsgenossenschaft, solange der Verletzte infolge seines Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, die ihm auf Grund seiner Verletzung etwa zustehende Teilrente bis zur Höhe der Vollrente hinaufsetzen. Bezeichnend ist auch das Erlebnis eines hervorragenden Volkswirtschafters. Dieser hatte seinerzeit tadelnd über die im deutschen Volke um sich greifende Pensions- und Rentensucht gesprochen. Bald darauf wurde ihm durch einschlägige Untersuchungen klar, von wie einschneidender Bedeutung schon das Erreichen des 40. Lebensjahres für gewisse Arbeiter ist; er sah, daß manche Unternehmungen Leute, die über 40 Jahre alt sind, nicht mehr aufnehmen, ja sich sogar oft der bei ihnen beschäftigt gewesenenen, aber über das bezeichnete Alter hinausgelangten Leute zu entledigen suchen. Unter dem Eindruck dieser Erfahrung forderte er Alterspensionen vom 40. Jahre ab für alle Arbeiter, einfach auf Grund der Tatsache, daß dieses Alter erreicht wird, unabhängig davon, was der einzelne Arbeiter etwa noch verdient.

Ich wies demgegenüber darauf hin, daß das reine Rentensystem nicht in der Lage ist, alle wesentlichen Schäden zu be-

seitigen, die sich aus der Vernachlässigung der Verwertung der restlichen Erwerbskraft ergeben, daß es ferner neue unerwünschte Begleiterscheinungen aufweisen würde.

Praktisch ist ja der Zustand, daß beschränkt Erwerbsfähige bloß von arbeitslosem Einkommen leben, oft erreicht. Neben die für den Lebensunterhalt allein nicht ausreichende Rente treten eben Zuschüsse, sei es in Form von Erwerbseinkommen der Frau, der Kinder, sei es in Form von Unterstützungen sonstiger Privater, Vereine, Armenämter. Man kann namentlich die letzteren bedauern. Aber selbst wenn sie nie in Frage kämen, wenn stets bloß reines Renteneinkommen vorläge, wäre ein unhaltbarer Zustand gegeben; wenigstens unter dem Gesichtspunkte, daß das Leben nicht so sehr ein Geschenk, als vielmehr eine Aufgabe ist, nicht so sehr etwas ist, was uns gegeben, sondern vielmehr etwas, was uns aufgegeben wurde. Trotz der durch die fortschreitende Arbeitsteilung bewirkten Einengung bzw. Entleerung vieler älterer Berufe, ist die Berufstätigkeit doch immer noch für die meisten Menschen jene Macht, die ihren Geist, ihre Sittlichkeit, die ganze Bildung ihrer Persönlichkeit sehr stark beeinflußt. Aus der treuen Berufsarbeit quillt für sie zum großen Teil das Bewußtsein eigenen Wertes, und dies und damit die ganze Lebenshaltung wird durch langes Aussetzen der Arbeit gefährdet. Und nun denke man, daß Invalide nach beendigem Heilverfahren und trotz verbliebener teilweiser Erwerbsfähigkeit lange Zeit hindurch zum Nichtstun verurteilt sind. Man muß die Gefahr schwersten seelischen Absturzes sehen, die hier droht. Damit aber nicht genug. Kein Mensch lebt für sich allein; irgendwelche Beziehungen verbinden ihn mit anderen. Er übt irgendwelchen Einfluß auf diese anderen, auf Freunde, Familie usw. aus; ist sein Zustand ein übler, dann wird auch die Umgebung bewußt oder unbewußt darunter zu leiden haben. Ich denke vor allem an die Beziehung zu eigenen Kindern. Die gegenwärtige Familienerziehung leidet ja schon an gewissen Gebrechen, die andere Zeiten nicht gekannt haben. Namentlich die Trennung zwischen Erwerbs- und Hauswirtschaft hat oft schlecht gewirkt. Das Kind sieht in den Familien der Lohnarbeiter, der Beamten, vieler Unternehmer den Vater nicht mehr, während er arbeitet, ein Zustand, den das Bauernkind normalerweise nicht kennt, d. h., jenen Kindern geht das segensreich wirkende Vorbild des arbeitenden Vaters verloren. Wenn nun

diese Erscheinung dadurch noch verschlimmert wird, daß nicht einmal mehr das bloße Bewußtsein vorhanden ist, daß der Vater irgendwo arbeitet, so kann man sich die Folgen für die Kindererziehung ausdenken.

Aber die Klarstellung aller Schäden, die der Mangel systematischer Arbeits-Fürsorge bewirkt, genügt allein nicht, um eine solche Fürsorge ins Leben zu rufen; hierzu bedarf es auch einer Festlegung der Grundzüge solcher Fürsorge. Deswegen habe ich mich auch in einem Schlußworte zu meiner Untersuchung über das Berufsschicksal der Unfallverletzten mit der praktischen Gestaltung einer Arbeits-Fürsorge für beschränkt Erwerbsfähige beschäftigt. Ich wies darauf hin, daß es sich hier nicht um eine schematische Aufgabe handle, daß je nach Art und Grad der Verletzung oder Krankheit, je nach dem Alter, der Berufsbildung, der sozialen Herkunft, dem etwaigen Vermögensbesitz (Häuschen, Äcker!) der Invaliden die Fürsorge sich in jedem einzelnen Falle ganz besonders gestalten müsse; daß man in einem Falle mit bloßer Berufsberatung auskommen könne, während in einem anderen Berufsausbildung zur Berufsberatung sich gesellen müßte, daß wieder sehr oft die Notwendigkeit von Arbeitsvermittlung und gegebenenfalls sogar die Notwendigkeit von Arbeitsbeschaffung sich ergeben würde.

Alles, was ich über das Schicksal und die Fürsorge für die Invaliden des bürgerlichen Erwerbslebens sagte, läßt sich auch auf die Kriegsinvaliden anwenden. Das Gewicht der Gründe, die für eine systematische Arbeitsfürsorge sprechen, ist sogar hier noch verstärkt. Die Gefährdung der Kriegsinvaliden durch Arbeitslosigkeit ist unter sonst gleichen Umständen noch größer, als bei den Friedensinvaliden. Draußen im Felde sind an ihre Muskeln, an ihr Herz und ihr Hirn oft Anforderungen gestellt worden, wie vielleicht noch nie vorher in ihrem Leben, und sie haben nicht selten Leistungen vollbracht, die sie sich vorher nie zugetraut haben. Das wird sie nun häufig mit einem Bewußtsein ihrer Kräfte, einem Bewußtsein ihrer selbst erfüllt haben, wie sie es vorher nicht kannten. Je höher sie sich einschätzen gelernt haben, um so tiefer ist auch der innere Absturz, der sie bei aufgezwungenem dauernden Müßiggange bedroht.

Die Öffentlichkeit hat sich dem Gewicht der Gründe, die für eine planmäßige Arbeitsfürsorge sprechen, nicht verschlossen;

und alle erwähnten Hemmungen, die man bei gleichartigen isolierten Bestrebungen für Friedensinvaliden zu gewärtigen gehabt hätte, sind hier nicht aufgekommen gegen die mächtigen Kundgebungen des Bewußtseins der Dankspflicht der Nation, des Staates gegenüber den Kriegsinvaliden, die ihr Blut, ihre Gesundheit dem großen Ganzen zum Opfer gebracht haben. In seltener Einmütigkeit haben Staats- und Kommunalbehörden und freie Wohlfahrtsvereine, Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklärt, daß sie es für eine Ehrenschuld hielten, nach Kräften die Einordnung der Kriegsinvaliden in den Zusammenhang der bürgerlichen Arbeit zu fördern. Man hat alle Ursache, sich über das Vorhandensein dieses starken einheitlichen Willens zu freuen. Alle Sachverständigen haben aber auch die Pflicht, dieses wundervolle Kraftkapital vor Vergeudung zu schützen, vielmehr darauf hinzuwirken, daß es zur Schaffung eines sachgemäßen Fürsorge-Organismus mithelfe. Es gilt daher nicht nur alle Maßnahmen und Vorschläge, die die Heil- und Rentenfürsorge, sondern auch jene, die die Arbeitsfürsorge betreffen, auf ihre Bedeutung zu prüfen.

II. Die Heilfürsorge.

Bald nach Beginn der öffentlichen Erörterungen über die Kriegsinvaliden-Fürsorge machte sich eine kräftige Bewegung bemerkbar, die von den Organisationen für Krüppelfürsorge getragen war. Die organisierte Krüppelfürsorge in Deutschland hat sich in der Friedenszeit im wesentlichen um jugendliche Krüppel bekümmert. Ihr Ziel war hauptsächlich, durch ärztliche Maßnahmen, aber auch durch Maßnahmen der Berufsbildung dahin zu wirken, daß möglichst viele dieser jugendlichen Krüppel als Erwachsene zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gelangen; man wollte so das traurige Herabsinken der jugendlichen Krüppel zu Almosenempfängern, Landstreichern usw. verhüten. Durch ein Kabinettschreiben der Kaiserin wurden nun die Organisationen für Krüppelfürsorge aufgefordert, sich auch in der Kriegszeit in unvermindertem Maße ihrer jugendlichen Schützlinge anzunehmen und darüber hinaus sich auch an der Fürsorge für die verwundeten Krieger zu beteiligen. Die Organisationen nahmen diese Anregung mit dankenswertem großen Eifer auf. Die ganze

Organisation der Krüppelfürsorge stellte sich der Verwundetenfürsorge zur Verfügung. Dabei hat sich aber ein gewisser Mißstand ergeben. Die verdienstvollen Wortführer der organisierten Krüppelfürsorge prägten nämlich die Begriffe des Kriegskrüppels und der Kriegskrüppelfürsorge und gebrauchten diese Begriffe so, als ob sie sie mit den Begriffen des Kriegsinvaliden und der Kriegsinvaliden-Fürsorge gleichsetzen wollten. Gegen die Worte Kriegskrüppel und Kriegskrüppelfürsorge wurde zunächst von verschiedenen Seiten Einspruch erhoben unter Hinweis darauf, daß die Bezeichnung als Krüppel für den Invaliden etwas Verletzendes habe; im Begriffe „Krüppel“ stecke neben der Feststellung einer anatomischen Mißbildung und funktionellen Beeinträchtigung auch eine gewisse mitleidige Geringschätzung, die schwer ausrottbar sei. Dieser Einwand ist gewiß beachtenswert, aber er trifft nicht das Wesentlichste. Das Wesentlichste ist, daß der Begriff „Krüppel“ eine ganz bestimmte Gruppe körperlicher Schädigungen umfaßt, daß er aber völlig außerhalb seines Bereiches jene Schädigungen beläßt, die vielleicht noch häufiger als erstere sind, nämlich Erkrankungen der inneren Organe, Lungen-, Nerven-, Herzkrankheiten, Rheumatismen aller Art usw. Es ist dankenswert, daß auch in dem gemeinsamen Erlaß betr. Kriegsinvaliden-Fürsorge, den jüngst die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft und des Inneren, ferner der preußische Kriegsminister herausgegeben haben, ausdrücklich den Bezeichnungen „Kriegsinvalid“ und „Kriegsinvaliden-Fürsorge“ der Vorzug gegeben, alle anderen Bezeichnungen aber abgelehnt werden; der Erlaß sagt: „Die sonst noch gebrauchten Bezeichnungen, soweit sie überhaupt ernstliche Beachtung verdienen, sind teils zu eng teils zu weit.“

Mit diesen den Gesamtkreis der Fürsorge-Bedürftigen umschreibenden Begriffen des Kriegsinvaliden und der Kriegsinvaliden-Fürsorge ist also gleich auch ein erste Einsicht in die Art der notwendigen Heilfürsorge gegeben. Wäre Kriegsinvaliden- und Kriegskrüppel-Fürsorge identisch, dann wäre die Heilfürsorge für Kriegsinvaliden auch im wesentlichen mit chirurgisch-orthopädischen Maßnahmen gleichzusetzen. Denn die ärztliche Krüppelfürsorge hat es (nach Prof. Ludloff) zu tun mit glatten Verlusten von Gliedern oder Teilen von Gliedern, ferner mit Verkürzungen und Verbiegungen und mit Lähmungen und Verkrümmungen der

Extremitäten und mit Verkrümmungen und mit Versteifungen der Gelenke. Da es sich aber bei den Kriegsinvaliden nicht nur um solche Schädigungen handelt, umfaßt die Heilfürsorge für sie auch mehr als chirurgisch-orthopädische Maßnahmen. Es ist sehr wichtig, in der Öffentlichkeit immer wieder darauf hinzuweisen, denn die Gleichsetzung der Begriffe Kriegskrüppel und Kriegsinvalide liegt ohnehin für das breite Publikum schon sehr nahe, weil die Erscheinung des Einarmigen, Einbeinigen oder sonstwie mit rasch ins Auge springenden Krüppelmerkmalen behafteten Invaliden vor allem beachtet wird. Damit ist aber schon die Gefahr nahe gerückt, daß die Öffentlichkeit sich die zu leistende Fürsorgearbeit viel einfacher vorstellt als sie ist. Unleugbar steht die orthopädische Chirurgie auf einer sehr beachtenswerten Stufe der Leistungsfähigkeit. Die Kenntnis davon wird heute von ihren Vertretern und Freunden durch massenhaft erscheinende Broschüren, Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätze, Kongreßberichte, durch zahlreiche Ausstellungen und Lichtbildvorführungen weithin verbreitet. Daneben kommen dann die vielfach schwierigeren ärztlichen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben der Heilfürsorge für die nichtverkrüppelten Kriegskranken nicht deutlich genug zum Bewußtsein. In ärztlicher Hinsicht ist beispielsweise auf die mannigfachen Nervenkrankheiten hinzuweisen; die ärztliche Behandlung solcher wird nicht selten sehr lange dauern müssen, länger als die meisten chirurgisch-orthopädischen Verfahren. In organisatorischer und finanzieller Hinsicht ist es namentlich bedeutungsvoll, daß die meisten Invaliden, die ohne Rentenanspruch aus dem Militärverbande entlassen werden, solche sind, bei denen es sich um Nichtkrüppel handelt. Diesen Invaliden wird kein Rentenanspruch zuerkannt, sofern erwiesen ist, daß ihr Leiden im wesentlichen nicht durch die Kriegsdienstleistung verursacht, sondern nur während derselben den Militärbehörden sichtbar geworden ist. Wenn nun in einem derartigen Falle nach der Entlassung aus dem Militärdienste neuerlich ein Bedürfnis nach Heilbehandlung auftaucht, und das ist gerade hier oft der Fall, dann ist die Frage, wer deren Kosten übernehmen soll, nicht immer leicht zu lösen. Handelt es sich um Personen, die bei den Landesversicherungsanstalten oder bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert sind, dann wird man bei diesen die Einleitung eines

Heilverfahrens beantragen können. Handelt es sich aber um keinen derart Versicherten, dann muß, wenn eigene Mittel fehlen, versucht werden, die Hilfe sonstiger Organisationen zu gewinnen, ohne daß der betreffende Invalide einen Rechtsanspruch auf deren Heilfürsorge hätte. Weil also hier vielfach private Opferwilligkeit in Anspruch zu nehmen ist, muß man sich hüten, diese einzulullen; das geschieht aber, wenn man stets nur die meist gesicherte Heilfürsorge für die krüppelhaften Invaliden allein bespricht.

Wie schon bemerkt, ist die Heilfürsorge bestrebt, den Kräftestand der Invaliden möglichst auf die früher bestandene Höhe zu bringen. Der Erreichung dieses Zieles dient auch ein Erlaß des preußischen Kriegsministers an die Sanitätsämter der einzelnen Korpsbezirke, der bestimmt, daß bereits in den Lazaretten eine weitgehende Nachbehandlung Platz greift, daß alle zur Verfügung stehenden Heilmittel und Heilmethoden benützt werden. Die Verwundeten und Kranken sollen solchen Lazaretten oder sonst geeigneten Krankenanstalten zugeführt werden, in denen die Einrichtungen für die gebotene Nachbehandlung vorhanden sind. So hat man schon zahlreiche orthopädische Reservelazarette eingerichtet, in denen möglichst frühzeitig die chirurgisch-orthopädisch zu behandelnden Verletzten untergebracht werden sollen. Diese Lazarette gewähren neben der Möglichkeit der anatomischen Heilung die der funktionellen Nachbehandlung; Verkrümmungen, Versteifungen, Verkürzungen von Gliedern usw. sollen dadurch möglichst hintangehalten bzw. beseitigt werden. Herz-, Nerven- und Lungenkranke sind den vorhandenen Sonderanstalten und Sonderabteilungen zu überweisen, die zahlreichen Kurorte, in denen Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen sind, sollen benutzt werden. Die Heeresverwaltung tritt in geeigneten Fällen auch mit den Trägern der sozialen Versicherung (Berufsgenossenschaften, Landesversicherungs-Anstalten, Krankenkassen), die sich zu weitgehender Förderung der Heilfürsorge bereit erklärt haben, in Verbindung, um die von diesen unterhaltenen Sonderanstalten, wie medico-mechanische Institute, Lungenheilstätten, Genesungsheime usw. mit zu benutzen. Die Heeresverwaltung ist ferner bereit, künstliche Ersatzglieder und Ersatzmittel, die zur Bewegung und zum Ausgleich der fehlenden Körperteile notwendig sind, auf ihre Kosten zu beschaffen und für deren Erhaltung und Ergänzung Sorge zu tragen. Der

erwähnte kriegsministerielle Erlaß ordnet auch allgemein an, daß die dienstuntauglichen Verwundeten und Kranken möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatgebietes überzuführen sind. Diese letzte Bestimmung ist bedeutungsvoll wegen der an die Heilfürsorge anzuknüpfenden übrigen Fürsorgemaßnahmen.

III. Die Arbeits- und Erwerbsfürsorge.

Für jene Lazarettinsassen, die nicht wieder diensttauglich werden, wird leitender Gesichtspunkt der Fürsorge, an Stelle des der militärischen Tauglichkeit und der militärischen Leistung, die Erwerbsfähigkeit und die tatsächliche Erwerbsleistung. Die möglichste Hebung der Erwerbsfähigkeit und die günstigste Verwertung des geretteten Maßes solcher gilt es zu erzielen. Die oben formulierte Forderung, daß der Staat neben dem Heilprinzip und dem Rentenprinzip auch das Prinzip der Arbeitsfürsorge zur Geltung bringen müsse, hat sich überall durchgesetzt. Demgemäß erörterte auch der erwähnte gemeinsame Erlaß der vier preußischen Minister die Notwendigkeit der Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, also jener Zweige eines Systems der Arbeitsfürsorge, die ich bereits für die Friedensinvaliden gefordert habe.

Grundlage jeglicher Arbeitsfürsorge muß eine genaue Kenntnis des Invaliden und seiner Lebensumstände sein. Die ärztlichen Berichte und sonstige Daten über Herkunft und Lebenslauf des Invaliden (z. B. Herkunft aus einer bäuerlichen Familie Hessens, Berufsausbildung eines Zimmermanns usw.) wird man außer dem persönlichen Eindruck heranziehen müssen, um ein möglichst breit ausgeführtes Bild zu erhalten. Daraufhin wird man sich darüber schlüssig werden können, was der Invalide nach beendigtem Heilverfahren in beruflicher Hinsicht beginnen soll. Solche Beschlüsse sollen nicht autoritär, sondern unter Hinzuziehung des Invaliden gefaßt werden; man soll ihm jene Materialien, die man selbst zur Bildung des eigenen Urteils benützt hat, in ihm verständlicher Weise zugänglich machen, somit auch ihm die Bildung eines selbständigen Urteils über seinen zukünftigen Weg ermöglichen.

1. Die Berufsberatung. Die jetzt in der Kriegsinvaliden-Fürsorge geübte Technik der Berufsberatung scheint zumeist

folgendermaßen beschaffen zu sein: Die an vielen Orten bereits eingerichteten Invaliden-Fürsorgestellen senden Fragebogen in die Lazarette ihres Wirkungsbereiches. Die Fragebogen sollen dazu dienen, jene Invaliden zu bezeichnen, deren Gesundheitszustand derart ist, daß die Arbeitsfürsorge bei ihnen schon einsetzen kann. Die Lazarettverwaltungen bzw. die Ärzte füllen die Fragebogen für die geeigneten Invaliden aus und übersenden sie den Fürsorgestellen. Das Verfahren, das nach Einlangen der Fragebogen eingeschlagen wird, ist nicht überall gleich. An einzelnen Orten kommen Berufsberater nur auf Wunsch des Invaliden in das Lazarett; sonst warten sie mit der Berufsberatung (abgesehen von der etwa seitens des Arztes und des sonstigen Lazarettpersonals geübten), bis der Invalide ausgehfähig ist und selbst die Fürsorgestelle aufsuchen kann. An anderen Orten werden die Invaliden jedenfalls im Lazarett besucht, und zwar meist von Vertretern solcher Berufe, denen auch die zu beratenden Invaliden angehören. Die Lazarettärzte wirken bei diesen in den Lazaretten vor sich gehenden Beratungen meist in der einen oder anderen Form mit. Es hat sich nun herausgestellt, daß die Beratung am besten in besonderen Räumen (nicht in den allgemeinen Aufenthaltssälen) abgehalten wird und in der Hauptsache unter vier Augen. Diese in den Lazaretten vor sich gehende Beratung hat namentlich den Vorteil, daß sie, wenn der Berater ein Berufsgenosse des Invaliden ist, die leichteren Fälle, diejenigen, bei denen die Möglichkeit des Verbleibens im alten Berufe zweifellos sichergestellt ist, von den schwierigeren Fällen zu scheiden erlaubt, bei denen solche Sicherheit mangelt. Für diese Beratung sind sehr gut Sachverständige zu gebrauchen, die im wesentlichen bloß ihren eigenen Beruf und d. h. auch den alten Beruf der von ihnen zu beratenden Invaliden kennen; sie können zu dem einen Invaliden sagen: Du taugst noch für unseren Beruf, und zu dem anderen: Du taugst nicht mehr für unseren Beruf. Zu der Frage des Berufswechsels können sie also meist bloß sagen, ob ein solcher vorgenommen werden muß. Welcher neue Beruf aber nun ergriffen werden soll, muß von Personen erwogen und entschieden werden, die mehr als einen Beruf kennen. Solche Personen werden sich namentlich unter Gewerbelehrern, Leitern großer Betriebe, Arbeitersekretären, Gewerbeaufsichtsbeamten usw. finden.

2. Die Berufsausbildung. Es kann vorkommen, daß die ganze Arbeitsfürsorge mit der Berufsberatung erschöpft ist. Erscheint es z. B. richtig, daß ein bisheriger Industriearbeiter sich künftig bloß mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt, stammt der Betreffende zudem vom Lande und hat er dort noch etwa eine Familie, die fähig und willig ist, ihn aufzunehmen, dann wird man dem Betreffenden raten können, in die Heimat zurückzukehren. In einem solchen Falle wird es sich bloß noch etwa darum handeln, die Beziehungen mit der Heimat knüpfen zu helfen und die Sicherheit zu gewinnen, daß die Rückkehr wirklich erfolgte. In vielen Fällen aber wird man mit so einfachen Maßregeln nicht auskommen. Ist man z. B. der Überzeugung, daß der Invalide nach einer gewissen Einübungszeit wieder in seinem alten Berufe wird arbeiten können, so ist neben der Berufsberatung doch schon die Möglichkeit dieser Einübung aufzuklären und wenn nötig zu erwirken. In anderen Fällen wird man dem Invaliden nicht mehr jene Arbeiten seines Berufes zumuten können, die er früher ausgeübt hat. Da wird es nötig sein, ihn zum Spezialarbeiter für solche Berufsarbeiten auszubilden, die er noch leisten kann, man wird sich dabei bemühen müssen, ihm möglichst hochqualifizierte Arbeiten des alten Berufes zu erschließen, den Maurer also etwa zum Bauzeichner, zum Baupolier zu machen, wenn er geeignet scheint usw. Hier ist daher berufliche Fortbildung nötig. In anderen Fällen wird man vielleicht versuchen, Invalide verwandten Berufen zuzuführen; man wird z. B. einen Schmied, der Schmiedearbeiten überhaupt nicht mehr ausführen kann, mit anderen Metalltechniken, zu deren Ausübung er noch fähig scheint, vertraut zu machen haben, um ihm doch noch das Kapital des Wissens und Könnens, das in der Bekanntschaft mit einem bestimmten Werkstoffe — Metalle — besteht, fruchtbar zu erhalten. Schließlich wird man, wenn alle diese Wege nicht mehr gangbar sind, den Invaliden Ausbildung für neue Berufe ermöglichen müssen. In allen diesen Richtungen der Berufsbildung von Invaliden hat man bereits Versuche angestellt. Bei dieser Gelegenheit sei noch besonders bemerkt, daß man sehr scharf unterscheiden muß, ob ein Invalide für den alten Beruf überhaupt nicht mehr taugt, oder bloß nicht mehr für jene Betriebsform, innerhalb welcher er sich vor dem Kriege betätigt hat. Ein Schuhmacher z. B., der in

einer intensiv arbeitenden modernen Schuhfabrik gearbeitet hat, der aber nunmehr nicht mehr in der Lage ist, den raschen Arbeitsrhythmus dieser Betriebsform zu ertragen, wird vielleicht noch sehr wohl befähigt sein, sein Handwerk in einer ruhigen Kleinwerkstatt auszuüben (sofern er die dazu nötigen beruflichen Kenntnisse besitzt, bzw. noch erwerben kann).

Man hat vielfach schon in den Lazaretten mit der Berufsausbildung begonnen. Neben dem Wunsche, die Lazarettzeit zur Schulung auszunützen, war für dieses Vorgehen noch der Wunsch maßgebend, die Lazarettinsassen möglichst bald dem gefährlichen, durch den Stand des Heilverfahrens nicht mehr gerechtfertigten völligen Nichtstun zu entreißen, sie durch Arbeit in dem alten, bzw. in dem neuzuergreifenden Berufe mit neuer seelischer Frische und mit neuem Selbstvertrauen zu erfüllen und schließlich der Wunsch, Zwecken der Heilfürsorge zu dienen. In letzterer Hinsicht sei noch folgendes bemerkt: In der orthopädischen Nachbehandlung z. B. reicht auch die zweckmäßigste Anwendung der Apparate für Elektrisation, Massage, Heißluftbehandlung, Bewegungsübung, allein meist nicht aus, um die Invaliden wieder zu jener technischen Geschicklichkeit zu bringen, deren sie bedürfen. Dazu kommt, daß die Invaliden mit Arbeitsverrichtungen sich viel länger beschäftigen können, ohne zu ermüden, als mit Bewegungen von Übungsapparaten, mit denen sie keinen objektiven Erfolg — ein Arbeitsprodukt —, sondern bloß einen subjektiven, bloß eine Kräftigung ihrer Glieder erreichen können. Namentlich in Wien und Nürnberg ist aus diesen Erfahrungen und Erwägungen heraus energisch mit der Errichtung von Werkstätten in den Lazaretten für orthopädische Nachbehandlung vorgegangen worden. Bei dieser Werkstattbeschäftigung gibt es noch eine Reihe nicht endgültig entschiedener Fragen. So z. B. die Frage, ob es zweckmäßig ist, dem verstümmelten Invaliden Arbeitswerkzeuge zu konstruieren, die von den normalen abweichen und genau der Art des Gebrechens angepaßt sind — das geschieht in umfangreicher Weise in Wien; oder ob es nicht besser ist, den Invaliden mit den gewöhnlichen Arbeitswerkzeugen Arbeitsversuche anstellen zu lassen, und es seiner Findigkeit, seinem Eifer zu überlassen, die normalen Arbeitsinstrumente in einer Weise zu gebrauchen, daß er damit doch Arbeitserfolge erzielt — das geschieht

grundsätzlich in Nürnberg. In Nürnberg führt man zur Begründung dieses Verfahrens an, daß man dem Invaliden die praktische Betätigung im späteren Leben sehr erschwert, wenn man seine Betätigung an nur für ihn passende Werkzeuge bindet. Es entstehe leicht die Gefahr, daß bei einem Unbrauchbarwerden solcher Arbeitsinstrumente die Arbeitsbetätigung unnötig lange unterbrochen werde bzw. werden müßte.

Natürlich kann nicht jedes Lazarett eigene Werkstätten (zu denen auch landwirtschaftliche Betriebsstätten gehören) haben. Es sind daher Bestrebungen im Gange, arbeits- und ausgiebige Insassen solcher Lazarette, die keine Werkstätten besitzen, tagsüber einige Zeit etwa am Orte befindlichen Lazaretten, die Werkstatteinrichtungen haben, zu überweisen. Falls die Einrichtungen letzterer nicht zureichen, oder falls solche Lazarette am Orte überhaupt nicht vorhanden sind und eine Verbringung in geeignete auswärtige Lazarette nicht geboten oder nicht möglich erscheint, will man häufig die betreffenden Invaliden an den Arbeiten sonstiger etwa am Orte befindlicher Lehrwerkstätten von Fachschulen, Gewerbeförderungs-Anstalten, industriellen Unternehmungen teilnehmen lassen, oder sie für eine gewisse Tageszeit in landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Betrieben selbst unterbringen.

Im großen und ganzen kann die berufliche Arbeit während des Lazarettaufenthaltes neben ihren medizinischen und ethischen Zwecken in beruflicher Hinsicht, namentlich wenn es sich um neue Berufe handelt, meist nur vorbereitende Bedeutung haben. Die richtige Ausbildung wird dann erst nach der Entlassung aus dem Lazarett, bzw. aus dem Militärverhältnis erfolgen können. Außer den Fachschulen und den Gewerbeförderungs-Anstalten, die neben theoretischer praktische Ausbildung zugänglich machen, werden als praktische Ausbildungsgelegenheiten auch bei dieser gründlichen Berufsausbildung die Lehrwerkstätten größerer Unternehmungen und die Betriebe des Gewerbes, der Industrie und des Handels einzutreten haben. Erfreulicherweise hat eine bezügliche Anregung, die ich in einer in weiten industriellen Kreisen verbreiteten Schrift¹⁾ gegeben habe, schon begonnen, Früchte zu tragen.

¹⁾ Die Kriegsinvaliden und der Staat, herausgeg. vom Verbands Bayr. Metallindustrieller, Nürnberg.

Der preußische Handelsminister hat bereits in einem Erlaß vom 6. März d. J. Anweisung gegeben, daß die gewerblichen Fachschulen, insbesondere die mit Lehrwerkstätten ausgestatteten, und die Gewerbeförderungs-Anstalten (Meisterkurse usw.) für die Invalidenausbildung zur Verfügung gestellt werden, er hat ferner den Beamten der gewerblichen Unterrichtsverwaltung und den Gewerbeaufsichtsbeamten Fühlungnahme mit den Organisationen für Kriegsinvaliden-Fürsorge aufgetragen. Es wird seitens der preußischen Regierung auch die Gewährung von Prämien an Handwerksmeister, die sich der Berufsausbildung von Invaliden widmen wollen, erwogen.

3. Unterstützungswesen. Wenn die Ausbildung in die Zeit nach der Entlassung aus dem Militärverbände hineinreicht, so entsteht oft die Aufgabe, den Invaliden bzw. ihren Familien Zuschüsse zu der Rente zu verschaffen, damit sie leben können. Mit der Rente allein können Invaliden und ihre Familien meist nicht durchkommen; haben sie kein sonstiges Einkommen, so sind sie auf Unterstützung angewiesen. Die Unterstützung kann bestehen in der Gewährung von Nahrung und Obdach für diejenigen, die außerhalb des Wohnortes ihrer Familie ihre Berufsausbildung erhalten, in der Gewährung von Unterstützungen für die im Kreise der Familie lebenden Invaliden, und schließlich, wenn die Rente sehr klein ist, in der Unterstützung sowohl für die Invaliden als auch für deren Familienangehörige.

Abzuwarten bleibt, in wie vielen Fällen auch nach der Ausbildungszeit trotz vorhandener Rentenbezüge Unterstützungen gewährt werden müssen, weil die Invaliden zunächst keine geeignete Arbeit erhalten konnten, oder weil das Gesamteinkommen (Verdienst und Rente), das sie erhalten, ihren und ihrer Familien Bedarf nicht deckt. Häufig erfolgen bereits gegenwärtig Unterstützungen an Invalide, die wegen solcher Gesundheitsschädigungen entlassen sind, die nicht auf den Militärdienst zurückgeführt werden, die also auch keinen Rentenanspruch begründen. In früheren Monaten gab es auch Invalide, die aus dem Militärverbände ohne Regelung ihres Rentenanspruches entlassen worden und nachher auf Unterstützung angewiesen waren. Vor einiger Zeit ist nun, wie man hört, seitens der militärischen Zentralbehörden verfügt worden, daß Invalide nicht früher zu entlassen sind, ehe man ihre Rentenansprüche nicht vollkommen

geregelt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten sie militärische Löhnung und Verpflegung (bzw. bei Beurlaubung in die Heimat Verpflegungsgeld) und ihre Familien die Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes von 1888 (Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 88, abgeändert am 4. 8. 1914). Vollkommene Regelung der Rentenansprüche aber heißt, daß solche Invalide, deren Rentenanspruch anerkannt wurde, die Rente bereits erstmals ausgezahlt erhalten, daß solchen Invaliden, die keinen Rentenanspruch haben, die aber auf Grund des § 25 des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes von 1906 die sogenannte bedingte Rente zuerkannt erhielten¹⁾, die erste Rate bereits zugegangen ist, und schließlich, daß solche Invalide, die keinen Rentenanspruch haben, und denen auch nicht die bedingte Rente zusteht, die bezüglich rechtskräftigen Entscheidungen erhalten haben. Wie groß die Unterstützungsbedürfnisse sein werden, deren Befriedigung die Militärverwaltung nicht auf sich nimmt, die also von sonstigen Stellen erfüllt werden müssen, bleibt abzuwarten. An einzelnen Orten Deutschlands haben bereits freiwillige Geldsammlungen begonnen, die den Zwecken der Kriegsinvaliden-Fürsorge dienen sollen. Man wird diese Beträge wohl meistens den selbständigen Organisationen für Invalidenfürsorge zur Verwendung überweisen. In welchem Umfange die öffentlichen Faktoren sich an den neben den unbedingten und bedingten Renten erforderlichen Unterstützungsleistungen beteiligen werden, ist noch nicht entschieden. In Betracht zu ziehen ist jedenfalls, daß jene Invaliden, die bei den Landesversicherungs-Anstalten versichert waren, und deren Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel gegenüber der normalen vermindert ist, unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen über Wartezeit usw. erfüllt sind, eine gewisse Rente noch neben ihrer etwaigen Militärrente (bzw. wenn letztere nicht gewährt wird, allein diese Rente) erhalten. Es ist zu wünschen, daß es nicht notwendig sein wird, die Armenpflege zur Leistung jener Beiträge zu veranlassen, die zur Erreichung des für den notwendigsten Lebensunterhalt

¹⁾ Der bezügl. § 25 des Mannschaftsversorgungs-Gesetzes lautet: „Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $\frac{50}{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden.“

erforderlichen Einkommens gegeben werden müssen. Die moralischen und rechtlichen Vorteile, die man dadurch erreichen wollte, daß man durch Einführung der Zwangsversicherung das Eintreten der Armenpflege in großem Umfange verhinderte, gehen, wie man aus den Erfahrungen des Armenwesens weiß, wieder verloren, wenn der Invalide zu seiner Rente doch wieder ergänzende Armenunterstützung empfangen muß.

4. Arbeitsermittlung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung. Diese Betrachtungen über etwa notwendige Unterstützungen führen ebenfalls zu der Forderung rechtzeitiger Zuweisung geeigneter Arbeit für die arbeitsfähigen Invaliden. Bereits in meinem Buche über das Berufsschicksal Unfallverletzter wie in einem Aufsätze über die Fürsorge für Kriegsinvalide aus dem vorigen Jahre, habe ich darauf hingewiesen, daß die bisherigen Bemühungen, die beschränkt Erwerbsfähigen durch die bestehenden Arbeitsnachweise oder durch besondere Arbeitsnachweis-Einrichtungen in Stellen unterzubringen, fast gänzlich erfolglos waren. Einmal mangelte es an einem Überblick über jene Arten von Stellen, die für beschränkt Erwerbsfähige überhaupt geeignet sind (so daß man also nicht wußte, wie groß die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Zweige des Handwerks, der Industrie, der Landwirtschaft usw. für beschränkt Erwerbsfähige ist); zum anderen fehlten großzügige Veranstaltungen, die den Willen, solche Kräfte auch einzustellen, bzw. die Einstellung zu fördern, bei Arbeitgebern, Werkmeistern und sonstigen Angestellten und Arbeitern hätten wecken und stärken müssen. Nun hat der Krieg die eine dieser beiden Voraussetzungen geschaffen: Es ist eine seltene Kundgebung einmütigen guten Willens auch seitens der großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erfolgt; alle erklären sich bereit, mit allen Kräften die Einstellung von Kriegsinvaliden zu fördern. Durch diesen hocheifreulichen guten Willen wird die Schaffung der zweiten Voraussetzung möglich gemacht: Wir werden allmählich erfahren können, welche und wieviel Stellen in den einzelnen Arbeitszweigen durch beschränkt Erwerbsfähige überhaupt gut auszufüllen sind, sei es ohne weiteres, sei es erst nach gewisser Anlernungs- und Einübungszeit. Die beteiligten Faktoren müßten sich allerdings entschließen, möglichst bald ihre Erfahrungen der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Sie dürfen sich, falls sie da und dort

zu Ergebnissen kämen, die der Einstellung von Kriegsinvaliden weniger günstig wären als erhofft wird, nicht abhalten lassen, auch das der Öffentlichkeit mitzuteilen, auch nicht aus Furcht, daß man ihnen unpatriotisches, selbststüchtiges Verhalten zum Vorwurf machen würde. Der beste Schutz gegen derartige Vorwürfe ist gegeben, wenn alle beteiligten Faktoren, hauptsächlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Vorbilde der Berliner Metall-Industrie gemeinsame Kriegsausschüsse bilden, die die Anstellung und Eingewöhnung von Kriegsinvaliden in die Wege leiten und überwachen. Unter allen Umständen ist möglichst baldige Nachricht über Erfolge und Mißerfolge mit Beschäftigung von Invaliden unerlässlich für eine gesunde, nicht von erheblichen Rückschlägen bedrohte, die dauernde Wohlfahrt der Kriegsinvaliden gewährleistende Arbeitsfürsorge. Man soll bedenken, daß zwar das patriotische Gefühl des ganzen Volkes auch große ökonomische Nachteile, falls solche durch Beschäftigung von Invaliden an ungeeigneten Stellen herbeigeführt werden, einige Zeit hindurch vielleicht trägt, daß aber, wenn wir wieder einmal im Frieden leben werden, die ursprünglichen Bewegungsmächte des wirtschaftlichen Lebens, wie wir sie vor dem Kriege gekannt haben, neuerlich ihr Recht verlangen werden. Unsere ganze moderne deutsche Wirtschaft verdankt einen großen Teil ihrer machtvollen Entwicklung der Verfolgung des Grundsatzes höchster Steigerung der Leistungsfähigkeit von Menschen, Werkzeugen und Organisationen, der Ausschaltung alles Minderleistungsfähigen von solchen Orten, wo Höhleistungsfähiges stehen kann. Darum gilt es scharfes Suchen nach wirklich geeigneten Arbeiten, Ausprobung und Erörterung des Gefundenen in aller Öffentlichkeit. Man wird dann erkennen, wieviel Invalide durch Unterbringung in den gewöhnlichen Betrieben der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft gut, für alle Teile befriedigend, untergebracht werden können, und für wieviele besondere Arbeitsgelegenheiten bereit stehen müssen.

Wahrscheinlich ist ein großer Teil jener Arbeiten, die bisher von vielen Tausenden jugendlicher Arbeiter im Alter zwischen 14 und 16 Jahren ausgeführt worden sind, für Kriegsinvalide geeignet. Man müßte, um diese Arbeiten den Invaliden zugänglich zu machen, sie den jugendlichen Arbeitern verbieten.

Umgekehrt müßte man die so frei gesetzten Jugendlichen einer geordneten Berufsausbildung zuführen und würde so wieder dem Reiche ein Heer qualifizierter, ökonomisch, geistig und sittlich höher stehender Arbeiter schenken, denen das vielfache Elend der Ungelernten erspart bliebe. Solches Vorgehen ergäbe also eine Erweiterung des Arbeitsmarktes für Invalide ohne Schmälerung des Arbeitsmarktes für die normalen Arbeiter. Zu diesen bisherigen Arbeiten Jugendlicher kämen dann solche Arbeiten, die bisher unökonomischerweise von Leuten ausgeführt wurden, deren Arbeitskraft dadurch zu wenig in Anspruch genommen wurde, und die daher durch geeignete Invalide ersetzt werden können. Schließlich gibt es Normalarbeiten, die Invalide, nach geeigneter Ausbildung, mit demselben qualitativen und quantitativen Erfolge leisten können wie normale Arbeiter; Invalide, die man in solchen Stellen unterbringen würde, wären, funktionell betrachtet, Nichtinvaliden. Diese drei Hauptgruppen von Arbeiten — bisherige Arbeiten Jugendlicher, bisherige Arbeiten Überleistungsfähiger, bisherige Arbeiten Normalen — wird man in jedem Betriebe, in jedem Arbeitszweige aufsuchen müssen. Organisatorisch sollte die Sache so geregelt werden, daß die einzelnen Arbeitszweige nach dem erwähnten Vorbilde des Verbandes der Berliner Metall-Industrie Kriegsausschüsse aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bilden, daß diese die Arbeitsversorgung von solchen Invaliden in die Hand nehmen, die schon vor ihrer Invalidität in einem der Verbandsbetriebe beschäftigt waren, und daß die öffentlichen Arbeitsnachweise etwa als Ausgleichsstellen für die verschiedenen Arbeitszweige dienen (in solchen Fällen demnach, wo vielleicht ein bisheriger Metallarbeiter zweckmäßigerweise etwa in der Landwirtschaft Beschäftigung finden soll); der Ausgleich zwischen verschiedenen Orten desselben Arbeitszweiges könnte vielleicht interlokalen Kriegsausschüssen dieses Arbeitszweiges vorbehalten werden. Die öffentlichen Arbeitsnachweise müssen demnach von Stellungen verständigt werden, die durch Invalide aus demselben Arbeitszweige nicht mehr ausgefüllt werden können, und an die öffentlichen Arbeitsnachweise müßten diejenigen Verbandsmitglieder gewiesen werden können, die man im alten Arbeitszweige nicht mehr beschäftigen kann.

Ein Teil der Invaliden wird durch öffentliche Unter-

nehmungen und Verwaltungsstellen zu verwenden sein. Die Petitionskommission des Reichstags beschäftigte sich im Mai mit einer Eingabe, die darum ersuchte, bei Vergebung von Stellen in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben Kriegsinvaliden in erster Linie zu berücksichtigen. Der Regierungskommissar gab dazu folgende Erklärung ab: Die Reichsleitung billigt durchaus die in der Petition gegebenen Anregungen und hat keinen Zweifel, daß die geäußerten Wünsche bei allen beteiligten Stellen volle Anerkennung und lebhafte Unterstützung finden werden. Insbesondere hat die Finanzverwaltung auch mit Rücksicht auf die gewaltige Pensions- und Rentenlast ein erhebliches Interesse daran, innerhalb der einzelnen Verwaltungen soweit als möglich versorgungsberechtigte Kriegsteilnehmer zur Anstellung gelangen zu lassen. Für eine Reihe von Stellen ist freilich eine bestimmte körperliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers im Interesse des Dienstes nicht zu entbehren. Zu berücksichtigen bleibt, daß durch die bestehenden Vorschriften ein wesentlicher Teil der in Betracht kommenden Stellen den Inhabern des Zivilversorgungsscheins vorbehalten ist. Welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen und wie im allgemeinen ein billiger Ausgleich zwischen den sich teilweise zuwiderlaufenden Interessen zu finden ist, darüber schweben zurzeit die Verhandlungen.

In der Kommission wurde betont, daß der Fall, der die Eingabe veranlaßt hat — ein Krieger hatte ein Bein verloren und wurde von der Oberpostdirektion nicht zugelassen, weil gesetzliche Voraussetzung der Annahme körperliche Tüchtigkeit sei —, nicht vereinzelt dastehe, die gesetzlichen Bestimmungen genügten nicht den Anforderungen, die durch den Krieg dringend geworden seien, namentlich der gesetzliche Zwang, eine bestimmte Anzahl von Inhabern des Zivilversorgungsscheins einzustellen, bedürfe der Nachprüfung. Schon heute müßte die Kommission darin einig sein, daß in allen Fällen, in denen Kriegsinvaliden mit solchen Scheininhabern in Wettbewerb treten, die ihr Recht lediglich durch Garnisondienst erworben haben, bei sonst gleicher Qualifikation die ersteren zu bevorzugen seien. Es müßten deshalb die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Revision unterzogen werden.

Von dem Vertreter des Reichspostamts wurde angeführt, daß der Fall, der der Petition zugrunde liege, in dem Oberpost-

direktionsbezirke, der hier in Frage komme, allein dastehe; die Ermittlungen hätten ergeben, daß die Behörden auch gemäß einer höheren Weisung entgegenkommend verfahren.

Es wurde von der Kommission nicht verkannt, daß die Staatsämter zurzeit noch an gesetzliche Bestimmungen gebunden sind, die gewisse Schranken ziehen, und die Kommission war deshalb um so mehr darin einig, daß im Interesse der Kriegsinvaliden, soweit erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen revidiert werden müßten, wie dies auch in einer Entschließung des Reichstags vom März 1915 bereits zum Ausdruck gebracht ist.

Aus diesen Erwägungen beschloß die Petitionskommission einstimmig, die Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von den Schreiber-, Diener-, Pförtner-, Botenstellen ist ja schon häufig die Rede gewesen. Wieviel solcher Stellen überhaupt zur Verfügung stehen, ist fraglich. Staatliche Eisenbahnen, Post und sonstige öffentliche Unternehmungen müßten rasch und energisch die Beschäftigungsmöglichkeiten für Invalide erforschen, wie die privaten Unternehmungen.

Daneben kommt die Befriedigung des Naturalbedarfes von Behörden in Betracht. Seit kurzem sind dankenswerterweise Werkstätten für Kriegsinvalide bei einzelnen Korpsbekleidungsämtern errichtet worden. Der Zweck der Werkstätten ist, insbesondere denjenigen Kriegsinvaliden, die nicht mehr ihren Beruf ausfüllen können, Gelegenheit zu geben, sich für einen neuen Beruf vorzubereiten und heranzubilden. Besonders hervorzuheben ist, daß die neue Einrichtung auch Aussicht auf dauernde Beschäftigung gewährt, da die Kriegsinvaliden in der Werkstatt, wenn sich ihre Tätigkeit bewährt, später als Handwerker bei dem Bekleidungsamt Beschäftigung finden sollen. In der Invalidenwerkstatt sollen nur solche Kriegsinvalide Beschäftigung finden, die bereits aus dem Militärverhältnis ausgeschieden sind. Behufs Einstellung wird mit ihnen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, und es steht ihnen frei, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen entweder als Schneider, Schuhmacher oder Sattler Verwendung zu finden. Für ihre Tätigkeit wird ihnen ein Tagelohn ausgezahlt, dessen Höhe für einen auskömmlichen Lebensunterhalt ausreicht. Unabhängig hiervon können sie Renten bez. Kriegs- bzw. Verstümmelungszulagen beziehen. Auf die sich bietende Gelegenheit

zur Beschäftigung beim Kriegsbekleidungsamt sind alle zur Entlassung kommenden Kriegsinvaliden hinzuweisen.

Die Korpsbekleidungsämter vergeben auch viel Heimarbeit. Sie sollten sich nun dabei möglichst nicht mehr privater Unternehmer, sondern nur noch gemeinnütziger Organisationen bedienen. So vermittelt z. B. für den Bezirk von Frankfurt a. M. der Nationale Frauendienst die Vergebung von Weißzeugnäharbeit. Aus anderen Städten wird Ähnliches berichtet. Auch die Vergebung der Herstellung von Tornistern und dergleichen sollte ähnlich geregelt werden; sonst erhalten die Heimarbeiter aus ihrer Arbeit nicht jenes Einkommen, das erwünscht ist.

Auf dem Lande gibt es als öffentliche Stellen namentlich die von Gemeindedienern und von Postagenten. Über diese Ämter berichten Sachverständige etwa folgendes: Jede Gemeinde hat einen Gemeindediener. Der Kriegsinvalide ist, man möchte sagen, der „geborene Gemeindediener“, der natürliche Polizeisoldat der Gemeinde. Dieses Amt ist durchaus nicht anstrengend. Außerdem bietet der Dienst Abwechslung und Anregung. Nun ist allerdings die Bezahlung in den kleineren Gemeinden gering. Darum könnte man das Amt unter Umständen mit dem der Küsterei bzw. Mesnerei verbinden. Mit seiner Invalidenrente würde der einzelne auch schon in den kleinsten Gemeinden 1000 bis 1500 M. Jahreseinkommen haben. Das ist für das Land viel, wenn man an die Billigkeit der Wohnungen denkt. Die Miete in einem kleinen Häuschen mit Garten kostet oft nicht mehr als 5 bis 10 M. monatlich. Zu Nebenverdiensten mancherlei Art ist auch sonst noch Gelegenheit geboten.

Die Postverwaltung hat in den Dörfern die sogenannten Postagenturen meistens Gastwirten oder Kaufleuten übertragen, weil diese ihre berufliche Tätigkeit im Hause betreiben. Es wird den Inhabern dieser Agenturen — je nach dem Umfang ihrer Arbeit — eine nicht pensionsfähige Entschädigung von verschiedener Höhe gezahlt. Die Inhaber ganz kleiner Agenturen mögen wohl nur geringe Summen erhalten. Daneben sind aber auch solche, die etwa 800 bis 1000 M. beziehen. Jedenfalls kommen auch hier Zuschüsse zu den Renten und sonstigen Einnahmen in Frage, die auf dem Lande sehr beachtenswert sind. Bei der in unserem Volke vorhandenen Intelligenz wird es nicht schwer fallen, geeignete Bewerber aus Invalidenkreisen für solche Stellen zu finden.

In dem Orte der Agentur selbst wird meistens eine Persönlichkeit sein, die eine solche Stelle übernimmt, wenn sie dadurch in die Lage versetzt wird, dauernd in der Heimat bleiben zu können.

5. Kriegsinvalide und landwirtschaftlicher Beruf und Besitz. Die Erörterung über diese beiden ländlichen Beamtentypen führt zur allgemeineren Frage nach dem Verhältnis zwischen Kriegsinvaliden und ländlicher Wohn- und Wirtschaftsweise. Diese Frage ist nicht einfacher Art. Man wird insbesondere die Frage des landwirtschaftlichen Berufes, von der des landwirtschaftlichen Besitzes zu scheiden haben. Kurz sei erwähnt, daß die Kriegsinvalidenpolitik in vergangenen Zeiten, zuletzt die Invalidenpolitik der Hohenzollern und Habsburger bis zum Ende des 18. Jahrhunderts neben der Einstellung von Invaliden im Staats- und Gemeindedienste sehr stark auch die ländliche Ansetzung solcher betrieb. Das hing mit dem noch stark naturalwirtschaftlichen Charakter jener Zeiten und mit ihrer Siedlungs- und Bevölkerungspolitik zusammen. Die Gewährung von baren Geldrenten kam nur in Ausnahmefällen vor. Ehe der gegenwärtige Krieg begann, fand man sich in dieser Hinsicht gerade in dem entgegengesetzten Entwicklungsstadium.

Es wird darauf hingewiesen, daß der landwirtschaftliche Beruf wie kaum ein anderer die Eignung habe, bedrückte Gemüter aufzurichten. Ferner biete er für sehr verschiedene Kräfte Raum zur Betätigung: für Handarbeiter, für Aufsichtspersonen und Beamte mit gründlicher, auch akademischer Fachbildung, ebenso für Vertreter technischer Nebengewerbe und der landwirtschaftlichen Maschinenindustrie. Ökonomierat Dr. Stieger von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erwähnt z. B., in landwirtschaftlichen Großbetrieben könnten Personen Beschäftigung finden als Aufseher, Rechnungsführer, Wiegemeister, Speicherverwalter, Gespannaufseher, Futtermeister, Zuchtvorsteher, Gärtner, Pflanzungsverwalter, Pflanzenzüchter oder Zuchtleiter, Forstaufseher, Jagdpfleger, Betriebsleiter, ferner aber auch als Handfertigkeits- und Jugendpiellehrer, Jugendwehrezieher, Wohlfahrtsbeamte im weiteren Sinne, Büchereiverwalter, Geheimschreiber des Grundherrn (Privatsekretär), Rechtsbeirat, Gutsarzt, Gutstierarzt, Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Maschinenaufseher, insbesondere Elektriker (diese besonders auch in Dorfgemeinden, soweit sie Kraft- und Lichtversorgung haben).

Auch manche nicht unmittelbar für den Landwirtschaftsbetrieb in Frage kommenden Kräfte würden auf dem Lande eine befriedigende Tätigkeit finden, wenn sie in die Bestrebungen zur Einführung gewerblicher Winterarbeiten eintreten würden in dem Sinne der „Zentralstelle für ländlichen Hausfleiß“. Auf diese Weise könnten aus dem gewerblichen Gebiet Sachkundige der Weberei, der Holzbearbeitung, der Flechtereie, Leder- und Metallbearbeitung bei entsprechender Auswahl der Gegenden eine Tätigkeit finden, die für beide Seiten höchst segensreich wäre.

Die Aufgabe, den Hausfleißunterricht in der Landjugend zu treiben, kann von den Kriegsinvaliden erfreuliche Förderung erfahren und zugleich den Vertretern der verschiedenartigsten Gewerbe eine befriedigende Tätigkeit in ländlicher Umgebung bieten. Im Zusammenarbeiten mit der Zentralstelle für ländlichen Hausfleiß würde zu ermitteln sein, in welcher Gegend die verschiedenen Techniken als bodenständig geeignet und wieder einzuführen sein würden.

In welchem Maße Kriegsinvalide in solche Stellen gelangen, wird freilich vor allem davon abhängen, welche Beziehungen sie zur Landwirtschaft haben (durch Herkunft, Verwandtschaft, frühere Beschäftigung), ferner, ob sie Beziehungen zu den östlichen, westlichen, nördlichen oder südlichen Teilen Deutschlands besitzen; je nachdem kommen Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Großbetrieben, in Forsten, in großen Dorfgemeinden usw. in Frage. Außerdem müßte natürlich mannigfachste Ausbildungs- oder Fortbildungsgelegenheit, wie schon angedeutet, geboten sein.

Neben einer Klasse reiner Arbeitnehmer wird es natürlich eine Klasse von selbständigen landwirtschaftlichen, bzw. gärtnerischen Besitzern geben, die diesen Besitz schon vor ihrer Kriegsdienstleistung innehatten. Unter diesen Selbständigen beansprucht eine Gruppe besonderes Interesse, der ich auch unter den von mir untersuchten Fällen Unfallverletzter begegnet bin.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Verletzten besaß Vermögen, und zwar in Form eines Häuschens und oft auch in Form eines dazugehörigen Stückes anbaufähigen Landes. Solcher Besitz war oft ein sehr wertvoller Stützpunkt für die Fristung der Existenz

der Verletzten geworden. Der Besitz (es kam auch der Besitz von Eltern in Betracht, mit denen der Verletzte in häuslicher Gemeinschaft lebte), hatte meistens den Verletzten schon vor dem jeweiligen Unfälle zu Nebenbeschäftigungen Gelegenheit geboten, und sie hatten nicht selten damit noch landwirtschaftliche bzw. forstliche Nebenbeschäftigung in anderen Betrieben am Orte ihres Besitztums verbunden. Letzteres kam namentlich bei den zu gewissen Jahreszeiten vielfach arbeitslosen Bauarbeitern vor. Nach dem Unfälle geschah es oft, daß die Verletzten, sobald sie wieder arbeitsfähig waren, sich ausschließlich oder überwiegend nur noch mit diesen früheren Nebenbeschäftigungen befaßten; jenen gewerblichen Beruf dagegen, bei dem sie sich den Unfall zugezogen hatten, ließen sie entweder gänzlich fahren oder sie beschränkten sich auf kleine Arbeiten, namentlich Reparaturarbeiten, die ihnen im Umkreise des Ortes, in dem ihr Besitz lag, erreichbar waren. Diese Gruppe von Besitzern findet sich namentlich häufig in Süd- und Südwestdeutschland. Wir werden sie auch bei den Kriegsinvaliden auftauchen sehen.

Neben den unter den Kriegsinvaliden schon vorhandenen Gruppen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Besitzern sollen nun, das ist jetzt eine verbreitete Forderung geworden, große Gruppen neuer Besitzer aus bisher besitzlosen Kriegsinvaliden geschaffen werden. Für Preußen wird dabei von sehr maßgebenden Seiten die Anwendung des Rentengutsverfahrens gemäß den Gesetzen von 1890/91 in Vorschlag gebracht. Von allen wird die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung betont. So hat der Präsident des Preuß. Oberlandeskulturgerichts H. Metz darauf hingewiesen¹⁾, daß der niedrige Kursstand der Rentenbriefe einen Kursverlust von etwa 20 vom Hundert sicherlich heute herbeiführen würde, wenn man auf dem gewöhnlichen Wege der Ausgabe von Rentenbriefen die Kapitalbeschaffung betreiben wollte. Es ist schwer zu sagen, wer diesen Verlust tragen sollte. Zu dieser Schwierigkeit kommt die weitere, daß die Rentenbanken nach gesetzlicher Vorschrift nicht mehr als dreiviertel des Taxwertes der Rentengüter beleihen dürfen. Wer soll das letzte Viertel aufbringen? Man hat vielfach gemeint, das sollte jeweils der Kriegsinvalide selbst tun und das könne er

¹⁾ Im „Tag“ vom 20. und 21. April d. J.

auch, wenn gesetzlich die Kapitalisierung seiner ganzen Rente oder eines erheblichen Teiles derselben ermöglicht werde. Vor dieser Kapitalisierung haben andere wieder gewarnt, unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Mißerfolges des Ansiedlungsversuches des einzelnen Invaliden; am Schlusse eines solchen mißglückten Versuches stünde der Invalide ohne Rente oder mit einer mehr oder weniger gekürzten Rente einem ungewissen Schicksale gegenüber, dabei vielleicht durch den Mißerfolg des Ansiedlungsversuches auch in seiner Unternehmungslust auf lange hinaus gelähmt.

Professor Dr. Wygodzinski (Bonn) hat nun für einen Teil der Fälle einen m. E. sehr beachtenswerten Ausweg aus diesen finanziellen Schwierigkeiten gezeigt¹⁾, der ohne Änderung der bestehenden Gesetze beschritten werden kann. Der Ausweg bestünde in der Anwendung des Rentengutgesetzes vom 27. Juni 1890 unter Verzicht auf die Mitwirkung der Rentenbanken. Jenes Rentengutgesetz gestattet bekanntlich die Eigentumsübertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, d. h. für beliebige Zeit ausgeschlossen werden kann. Nun hat sich kein einziger privater Grundbesitzer gefunden, der seinen Boden auf Grund dieses Gesetzes zur Aufteilung und zur Begründung von Rentengütern hergegeben hätte. Die Hauptursache für diesen Mißerfolg des Gesetzes bildete das Bedürfnis der verkaufslustigen und meist stark verschuldeten Grundbesitzer nach barem Gelde; mit kleinen jährlichen Geldrenten ist ihnen nicht gedient. Zur Förderung der Rentengutbildung wurde daher 1891 ein neues Gesetz erlassen, das bestimmt, daß die preußischen Rentenbanken auch zur Ablösung der durch Privatvertrag ausgemachten Renten Kredit gewähren dürfen. Prof. Wygodzinski meint nun, daß das Rentengutgesetz von 1890 dennoch Erfolg haben würde, wenn der Rentengutausgeber nicht eine Privatperson, sondern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wäre. Wir haben nun auch in Preußen öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Besitz recht umfangreichen, zur Ansiedelung geeigneten Landes sind. Der Staat mit seinen Domänen und eine große Zahl von Gemeinden. Der Staat hat seine Domänen meist

¹⁾ Im „Tag“ vom 12. Juni d. J.

in der Form der Großpacht ausgenutzt; der finanzielle Erfolg ist dabei mäßig, während allerdings bei der sorgfältigen Auswahl der Domänenpächter diese zumeist als Musterlandwirte gelten. Mit Recht möchte daher Prof. Wygodzinski von einer völligen Aufteilung der Domänen abgesehen wissen. Dagegen könnte eine größere Zahl von ihnen für die Zwecke der inneren Kolonisation freigegeben werden. Der Staat könne auf die Kapitalzahlung ohne weiteres verzichten; wenn er von den Ansiedlern dauernde Renten empfangen, stehe er wirtschaftlich wie bisher, und sei doch nicht gezwungen, das Eigentum ganz aufzugeben, wie es bei einem Verkauf oder bei der Hingabe für die Zwecke der inneren Kolonisation in der bisherigen Form der Fall sei. Noch einleuchtender erscheint Prof. Wygodzinski die Sachlage bei den Gemeindegütern. Der Besitz der Landgemeinden an kulturfähigem Land ist verschieden, stellenweise noch recht groß. Wir haben beispielsweise im Westen viele Gemeinden, die weit mehr Land besitzen, als sie ausnutzen können und es als fast ertraglose Heide einer produktiven Nutzung geradezu entziehen. Eine von Prof. Wygodzinski veranlaßte Untersuchung über einschlägige Verhältnisse in der Eifel entwirft ein außerordentlich trübes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen. Die engherzige bäuerliche Selbstsucht lasse eine rationelle Pflege und Behandlung des Gemeindeflandes nicht aufkommen. Das sogenannte Ödland werde größtenteils ganz kläglich für die Gewinnung von Heidestreu ausgenutzt. Prof. Wygodzinski fordert Erhaltung kollektiver Nutzung (unter Garantie rationellen Vorgehens) dort, wo das aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, also vor allem beim Wald und bei der Weide; im übrigen individuelle Nutzung unter Aufrechterhaltung des Gemeindebesitzes. Die Ansiedlung auf Grund des ersten Rentengutgesetzes von 1890 sei hierfür geradezu die ideale Form. Das Rentengut ist Eigentum; das Gefühl, nur „Pächter“ zu sein, habe der Angesiedelte nicht. Übrigens scheine es nach den ausgezeichneten Erfolgen der Erbpacht in Mecklenburg, daß die bloße Form nicht abschreckend wirke. Mit dieser Äußerung bezieht sich Prof. Wygodzinski augenscheinlich auf eine vom Präsidenten Metz vertretene Ansicht. Dieser meinte nämlich, die Erfahrung habe ergeben, daß jene Kreise der Bevölkerung, die für die Ansiedelung überhaupt in Betracht kämen, fast ausnahmslos auf dem Erwerb von Sondereigentum bestünden, und jeden genossenschaft-

lichen Erwerb, sowie Erbpacht oder Pacht vollständig ablehnten. Die Kriegsinvaliden würden von dieser Schätzung des Privateigentums gewiss nicht abweichen wollen. Darum empfiehlt er auch für den Fall, daß die Vermittlung der Rentenbanken ausgeschlossen und die Gesamtanschaffungskosten des Gutes zunächst durch Reich und Staat übernommen würden, neben der Verzinsung die Kapitaltilgung durch jährliche Bezahlung von $\frac{1}{2}$ v. H. Hier steht wohl nicht nur Meinung gegen Meinung, sondern auch Erfahrung gegen Erfahrung. Der Ausgleich des Gegensatzes dürfte darin zu finden sein, daß man wohl mit verschiedenen Klassen von Rentengutbewerbern zu rechnen hat. Mit solchen, bei denen das Bedürfnis nach scharf ausgeprägtem Sondereigentum sehr stark ist, und mit solchen, bei denen das nicht zutrifft. Wie groß diese beiden Gruppen sein werden, kann auch erst Erfahrung lehren. Soweit es sich nun um Ausgabe von öffentlichem Besitz (mindestens in seinem bisherigen Umfange) handelt, erscheint der Standpunkt von Prof. Wygodzinski jedenfalls als der richtige. Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten, der sich vor einiger Zeit in Berlin gebildet hat, fordert allerdings noch mehr: Er verlangt, daß durch Gesetz bei sämtlichen zu schaffenden Kriegerheimstätten das Tilgungsverfahren ausgeschlossen werden soll.

Wie die Erörterungen über die Rechtsgrundlagen und über die Finanzierung der inneren Kolonisation für Kriegsinvalide, so sind auch die Erörterungen über alle sonstigen einschlägigen Fragen noch nicht abgeschlossen. Es sind da die Fragen: Welche Gegenden wären vorzugsweise zu besiedeln (namentlich Norden, Osten?), welche Böden wären vorzugsweise auszugeben (Ödland, Moorboden? oder sollte man gerade mit der Ausgabe solcher Ländereien sehr vorsichtig sein?), welche Besitzgrößen wären zu empfehlen? (sollen mehr bäuerliche Stellen in Betracht kommen oder mehr gärtnerische Betriebe?), welche persönliche Beschaffenheit (Vertrautheit mit ländlichen Verhältnissen usw.), welche Ausstattung mit Betriebskapital (genügt bei kleinen Stellen die Militärrente?) ist vom Ansiedler zu fordern usw. — Hoffentlich kommt es bald in allen diesen Fragen zu einer ausreichenden Klärung und Einigung. Zu beachten ist, daß die Rentengutgesetzgebung nur in Preußen eingeführt ist, daß sie also in den anderen Gebieten des Reiches erst sinngemäß eingeführt werden

müßte. In dem hier mehrfach genannten Gesamterlasse der vier preußischen Minister vom 10. Mai d. J. heißt es hinsichtlich der Ansiedelungsfrage, daß es von der Regelung der Entschädigungen seitens des Reiches für Kriegsinvalide abhängen werde, ob über die finanziellen Grundsätze der preußischen Rentengutsgesetzgebung hinausgegangen werden könne, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden könnten. Im übrigen würde sich ihre Ansiedelung unschwer in die zur Förderung der inneren Kolonisation in Preußen bestehende allgemeine Organisation einfügen. Die in erster Linie berufenen Behörden (Ansiedlungskommission, Generalkommissionen) und Landgesellschaften würden sich der Ansiedelung von Invaliden bereitwillig und mit besonderer Sorgfalt annehmen. Aber auch sonst werde auf die tatbereite verständnisvolle Mitwirkung weiter Kreise, vor allem der Kommunalverbände, gerechnet werden können. In den Provinzen, in denen unter staatlicher Mitwirkung provinziell organisierte Träger der Ansiedlung vorhanden seien, empfehle es sich, diese in erster Linie heranzuziehen. Organisationen privaten Charakters, deren Kolonisation nicht in langer erfolgreicher Praxis erprobt und anerkannt sei, würden nur mit Vorsicht zugelassen werden können.

6. Die Arbeitsfürsorge für die nicht nur beruflich, sondern auch sozial schlecht Angepaßten. Schließlich wird es unter den Kriegsinvaliden eine Gruppe von Menschen geben, die auf keine der genannten Arten, nicht im Handwerk, nicht im Handel, nicht in der Industrie, nicht in der Landwirtschaft, auch nicht als öffentliche Beamte untergebracht werden können. Der Krieg hat alles, was militärisch tauglich schien, zu militärischem Dienste geführt. Darunter befanden sich aber Menschen, die für das bürgerliche Leben in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit nicht gleichmäßig geeignet waren. Unter dem Gesichtspunkte der hier besprochenen Fürsorge sind besonders jene unter ihnen interessant, denen die Freiheit zu groß ist, die ihnen in unserer Gesellschaftsordnung geboten wird.

Ihre, wahrscheinlich vor allem durch ihre Anlage, vielfach aber durch ihre Erziehung und ihren späteren Lebenslauf bedingte Beschaffenheit gewährt ihnen nicht jenes Maß von Selbstbestimmungsfähigkeit, das heute erforderlich ist, um Arbeit zu

finden und zu behalten; letzterer Mangel tritt bei ihnen oft genug auf im Zusammenhange mit ungenügender Fähigkeit, das Einkommen, das sie aus ihrer Arbeit gewonnen haben, in entsprechender Weise zu verwenden. Es sind Menschen, die häufig technisch durchaus leistungsfähig sich erweisen, wenn sie in Verhältnisse, die ihrer persönlichen Beschaffenheit entsprechen, gebracht werden, die aber sonst einfach versagen. Es kommt vor, daß man in Arbeiterkolonien, wie sie Bodelschwingh und andere gründeten, Leute findet, die dort sehr ungern gesehen werden, weil sie zuweilen mehrfach „rückfällig“ werden, d. h. nach erfolgter Entlassung aus Kolonien bald wieder in solche zurückkommen. Diese Rückfälligkeit ist den Arbeiterkolonien ungelegen, weil sie sich sagen, daß ihr Zweck doch bloß sei, die Leute in möglichst kurzer Zeit wieder arbeitsfähig zu machen für die Arbeitsgelegenheiten in der freien Gesellschaft draußen. Unter diesen Rückfälligen sind aber Menschen, die die oft schweren Arbeitsaufgaben, die sehr einfache, wenn auch nahrhafte Kost, den geringen Verdienst in der Arbeiterkolonie der Arbeitsgelegenheit in der freien Gesellschaft vorziehen, weil sie in der Arbeiterkolonie eine Art Versorgung finden. Es wird ihnen Arbeit zugewiesen, Nahrung gebracht, für Wohnung und Kleidung ist gesorgt. Sie können sich nicht betrinken. Sie sind unter einer Art Vormundschaft.

Im Militärverbände werden sich manche dieser Menschen sehr wohl fühlen, weil einige wichtige Seiten desselben ihnen zugesagen. Die Leistungen, die zu vollbringen sind, werden befohlen, für Nahrung, für Wohnung, für Kleidung wird ebenfalls gesorgt, die ganze Lebensführung wird geregelt durch des „Dienstes Uhr“. Ins bürgerliche Leben zurückgekehrt, werden sie der Fähigkeit zur selbständigen Regelung ihres Daseins im bürgerlichen Sinne vielleicht noch mehr entbehren wie früher, und kehren sie gar als Invalide zurück, so wird die Fähigkeit oft auf ein Mindestmaß gesunken sein. Für diese Menschen bedarf es einer Organisation, die sie liebevoll aufnimmt, die gut auf ihre Eigenart eingestellt ist, namentlich auch langdauernden Aufenthalt vorsieht, die sie so mit Arbeit und allem zum Leben Erforderlichen versorgt, wie sie es nötig haben. Eine ungeheure Summe wertvollen Lebens wird sich so retten lassen.

Eine schwierig zu behandelnde Gruppe zurückkehrender

Krieger wird wohl jene sein, die, von vornherein nicht besonders gut den sie zu sehr einengenden Formen des bürgerlichen Lebens angepaßt, im Militärdienste vor allem das aus bürgerlicher Gleichförmigkeit Befreiende eines Feldzuges empfunden und freudig genossen haben, und sich nur schwer wieder zurückfinden können in das zivile Leben. Auch deren Anpassungsfähigkeit wird durch Invalidität wohl meistens nicht erhöht werden, auch hier muß man durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch eine der Eigenart dieser Menschen angepaßte Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung zu helfen versuchen.

IV. Der Wille zur Anpassung.

Das Gelingen der Arbeitsversorgung ist aber in hohem Grade von dem Anpassungswillen der zu Versorgenden abhängig. Um diesen Willen zu stärken, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich.

1. Heilverfahren und Anpassungswille. Zunächst müßte das Heilverfahren stets möglichst gründlich sein; das würde bewirken, daß in jedem Falle ein Höchstmaß von Erwerbsfähigkeit erreicht, daß ferner Unterbrechungen der Arbeit wegen neuer ärztlicher Verfahren möglichst verhindert werden. Die Militärverwaltung hat, wie oben ausgeführt, in der Tat ihre Entschlossenheit bekundet, es in dieser Hinsicht an nichts fehlen zu lassen. Die Fälle mangelhafter Heilfürsorge, die früher zuweilen beobachtet werden konnten, scheinen jetzt kaum noch vorzukommen; namentlich das energische Einsetzen der Spezialbehandlung scheint gute Früchte zu tragen.

2. Innere Bildung und Anpassungswille. Als weiteres Mittel nenne ich: Einwirken auf die Geistes- und Gemütsbildung der Invaliden. Die Arbeit, mit der der Invalide beschäftigt werden soll, beseitigt die aus dem Müßiggange erwachsenden sittlichen Gefahren. Aber sittliche Gefahren quellen für ihn nicht bloß aus Müßiggang, sondern sehr erheblich auch aus Mutlosigkeit und Verbitterung wegen erlittener Einbuße an Kraft, Lebensfrische und Lebensfreude; man wird diesem Ausfall, namentlich sofern er dauernd ist, nach Kräften dadurch begegnen müssen, daß man dem Verletzten auf seelisch-geistigem

Gebiete noch in direkter Weise durch seelisch-geistige Bildungsarbeit beisteht, die ihm den Verlust auf körperlichem, durch Gewinn auf seelisch-geistigem Gebiete zu ersetzen sucht. Den ungeheuren Gewinn solcher Arbeit verdeutlicht das Buch des Grafen Zichy über seine Entwicklung als Einarmiger. In dieser Hinsicht geschieht schon mancherlei durch Ärzte, durch Geistliche, durch Volksbildungsausschüsse usw.

3. Familienfürsorge und Anpassungswille. Ferner ist ein wichtiges Mittel die Fürsorge für die (elterlichen bzw. ehelichen) Familien der Invaliden. Die entsprechenden Maßnahmen können verschiedener Art sein. Der Invalide muß das Wohlgefühl haben, daß die Seinen nicht schutzlos dastehen. Über etwaige vorübergehende Geld- und Naturalunterstützungen hinaus werden Maßnahmen der Kinderfürsorge und der Frauenfürsorge in Betracht kommen. Es wird z. B. Ausübung von Erwerbsarbeit seitens der Frau nicht selten in Frage sein, dann muß auch für sie Berufsberatung, Berufsausbildung vermittelt werden usw. Die Führung der Kinder wird unter Umständen mit überwacht werden müssen. Beispielsweise wird ein Kind einem Kindergarten, ein anderes einer Ferienkolonie zuzuführen sein. Wie die Familien von gefallenem Krieger, so stehen auch die Familien von Kriegsinvaliden vor der Notwendigkeit, ihr Leben in wichtigen Beziehungen neu einzurichten, da eine oder die Hauptsäule des Familienlebens nicht mehr so tragfähig ist wie früher. Ohne Hilfe von außen wird die Familie diese geistige und materielle Neueinrichtung sehr oft nicht leisten können.

4. Rentenfürsorge und Anpassungswille. Ein weiteres außerordentlich wichtiges Mittel zur Entfaltung des Anpassungswillens ist ferner eine richtig gestaltete Rentenfürsorge.

a) Zunächst die Sicherung der Rente in unveränderter, nicht durch neue Untersuchungen bedrohter Höhe, während einer je nach der Lage des Einzelfalls zu bestimmenden Zeit, vom Zeitpunkte der Beendigung des Heilverfahrens ab. Ich nenne diese Zeit Anpassungszeit. Während derselben soll es dem Invaliden vergönnt sein, sich mit seinem ganzen Sinnen und Trachten auf seine berufliche Neuanpassung zu konzentrieren, er soll nicht durch Furcht vor Kürzung oder Entziehung der Rente von diesem Anpassungsprozeß abgelenkt werden. Die Bemessung der Rente rein nach dem Prinzip der Erwerbsfähigkeit ist ja ge-

rechterweise nur möglich unter der Voraussetzung, daß die Erlangung von Arbeit für den Invaliden unter grundsätzlich ähnlichen Bedingungen möglich sei wie für den Vollerwerbsfähigen. Daß dies nicht zutrifft, ist jetzt anerkannt und der § 562 der R.V.O. gestattet ja auch, wie erwähnt, bei „unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ die Erhöhung des Rentensatzes über das Maß, das durch die Erwerbsfähigkeitseinbuße allein vorgezeichnet wäre. Es wäre nur eine ergänzende Bestimmung, wenn nicht nur der Rentensatz, sondern auch die Rentendauer nicht mehr allein von dem Prinzip der Erwerbsfähigkeit abhängen würde. Ich glaube, die Rentenbehörden würden auch rein finanziell dabei gut fahren. Man würde bessere Heilerfolge, man würde insbesondere weniger Fälle schwerer Neurasthenie und Hysterie haben als sonst.

Auch unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Lage der Kriegsinvaliden hinsichtlich der Zeit, binnen welcher ihre Rentenbezüge unveränderlich sind, nicht in jedem Falle dieselbe.

Die dauernd vollinvaliden Kriegsteilnehmer beziehen die volle Stammrente dauernd, ferner die feste Kriegszulage und die etwaige feste Verstümmelungszulage. Sie können also mit einer unveränderlichen Gesamtrente rechnen.

Die dauernd teilinvaliden Kriegsteilnehmer beziehen dauernd feste Kriegszulage und etwaige feste Verstümmelungszulage, die Stammrente dagegen kann unter Umständen sich verändern, wenn das Maß der Erwerbsfähigkeit im Laufe der Zeit, für die Rentenfeststellungsbehörden sichtbar, wechselt; ein Teil der Rentenbezüge dieser Teilinvaliden ist aber dauernd unveränderlich; die Stammrente ist auch noch immer dauernd, verschwindet nie gänzlich, wenn sie auch veränderlich ist. Der gänzlich unveränderliche Teil der Rentenbezüge bei den dauernd Teilinvaliden ist aber unter Umständen verhältnismäßig hoch. Bei einem Gemeinen, dessen Einbuße an Erwerbsfähigkeit 40 Proz. beträgt, setzen sich die Rentenbezüge eines Monats wie folgt zusammen:

40 Proz. der Stammrente von 540 M. ergeben monatlich. 18 M.

Die monatliche Kriegszulage beträgt 15 M.

Die monatliche einfache Verstümmelungs-

zulage beträgt	27 „ = 42 „	60 M.
--------------------------	-------------	-------

Bei Bezug von einfacher Verstümmelungs- und Kriegszulage machen diese beiden also mehr als zwei Drittel des gesamten Rentenbezuges aus; wird bloß Kriegszulage bezogen, so macht diese immerhin noch fast die Hälfte des Rentenbezuges aus.

Bei jenen Invaliden, die einmal vollkommen erwerbsfähig werden, ist allerdings kein dauernder Rentenbezug vorhanden. Solange sie aber überhaupt Rente beziehen, ist ein erheblicher Teil (Kriegs- bzw. Verstümmelungszulage) unveränderlich.

Die große Masse der Rentner, die innere Krankheiten haben, bezieht keine Verstümmelungszulage (es kann bei schweren Krankheiten diese Zulage gewährt werden, falls der Kranke fremder Wartung und Pflege bedürftig wird). Immerhin haben wir auch bei den Kranken, solange der Rentenbezug währt, mit einem unveränderlichen Bestandteil der Bezüge (Kriegszulage) zu rechnen.

So ist es nichts grundstürzend Neues, wenn hier gefordert wird, daß die Gesamtheit der Rentenbezüge bei allen Kriegsinvaliden während einer gewissen Zeit unverändert bleibe. Als Mindestzeit, während welcher bei keinem Invaliden eine Neufeststellung der Rente vorgenommen werden dürfte, sollte man die Dauer von 3 Jahren festsetzen. Man muß bedenken, daß zahlreiche Invalide oft viele Monate hindurch neue Berufe erlernen werden, und während weiterer Monate sich durch Einübung im praktischen Betriebe jene erheblichere Leistungsfähigkeit werden erwerben müssen, deren Entlohnung zusammen mit der Rente erst ein Normaleinkommen ergeben wird. Und wenn selbst während einer gewissen Zeit manche Invalide ein über das Normale hinausgehendes Einkommen haben sollten, so wäre das häufig in verschiedener Weise zu rechtfertigen; der Überschuß könnte aufgefaßt werden: als Prämie für die erfolgreichen Anstrengungen, sich technisch-wirtschaftlich neu anzupassen, als Risikoprämie gegen die Gefahr erhöhter Arbeitslosigkeit und nicht zuletzt als Ehrensold und Schmerzensgeld, das die Volksgesamtheit ihren für sie auf dem Schlachtfelde eingetretenen Gliedern gewährt.

b) Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten ist diese Sicherung der Rentenhöhe ebenso wichtig wie die von den politischen Parteien geforderte und von der Reichsregierung bereits zugesagte Berücksichtigung des früheren Arbeitseinkommens bei

Berechnung der Rente (bisher wurde sie dem Gesetze gemäß nur nach dem militärischen Dienstgrade bestimmt). Es ist bekanntlich beabsichtigt, bei völliger Arbeitsunfähigkeit der Invaliden die Bezüge auf mindestens 75 Proz. des früheren Arbeitseinkommens, bis zur Obergrenze von 2400 M., zu bemessen, jedoch so, daß 5000 M. Gesamteinkommen nicht überschritten wird; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit sollen entsprechende Minderungen eintreten. Der Staatssekretär des Reichsschatzamt, der diese Zusage auszusprechen hatte, fügte hinzu, daß dem Reichstag in der ersten Tagung nach Friedensschluß ein Gesetzentwurf zugehen werde, der die betreffenden Fragen regeln werde. Die in den Kommissionsberatungen des Reichstags zutage getretenen Gesichtspunkte sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung erfahren. Schon jetzt feste Sätze anzugeben, sei aus technischen und finanziellen Gründen unmöglich. Zur Milderung vorhandener Härten stünden einstweilen verschiedene Fonds zur Verfügung. Anträge auf Beihilfen aus diesen Fonds seien an die Militärbehörde durch die zuständige Orstbehörde zu richten. Man muß diese Erklärungen mit Dank begrüßen. Es ist ja in der Tat ein unhaltbarer Zustand, daß 40 bis 45jährige Familienväter bei gleicher Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und gleichem militärischen Dienstgrade dieselbe Rente bekommen sollten wie 20 bis 25jährige junge Menschen oder sogar (wenn letztere höhere militärische Dienstgrade haben) eine noch geringere Rente. Es ist auch ein Mangel der bisherigen gesetzlichen Vorschriften, daß sie die Verschiedenheit der Lebensbedingungen in Dorf, Kleinstadt, Mittelstadt, Großstadt, Osten und Westen Deutschlands bisher unberücksichtigt ließen. Durch Berücksichtigung des Arbeitseinkommens wird diesen Faktoren einigermaßen Rechnung getragen. Immerhin wird man sagen müssen, daß neben dem Geist berechtigter finanzieller Vorsicht, der in den Zusagen der Regierung waltet, doch auch noch zweierlei stärker mitsprechen müßte. Es ist zu erwägen, daß es sich bei den Kosten der Kriegsinvaliden-Fürsorge um Kriegskosten handelt, die neben den anderen Kriegsaufwendungen mit in Anschlag zu bringen und mit der gleichen Opferwilligkeit zu widmen sind; vor allem aber müßte stärker beachtet werden, daß man durch die Hebung des Anpassungswillens, die durch die Sicherung der Rente in genügender Höhe und Dauer zu erzielen ist, die Verwertung großer produktiver Kräfte, damit

aber auch Vermehrung und erhöhte Leistungen der Steuersubjekte (Erhöhung der Einkommensteuererträge, der Verbrauchssteuererträge usw.) und sonach wieder finanzielle Entlastung des Reiches und der Bundesstaaten bewirkt. Es wäre daher außerordentlich wichtig, im persönlichen Interesse der Invaliden, im Interesse unseres durch die Kriegskosten ohnehin geschädigten Volksreichstums und im Interesse der finanziellen Entlastung von Reich und Bundesstaaten, wenn der Reichstag nicht erst nach Friedensschluß, sondern schon bei seiner nächsten Tagung im August zu einer gesetzlichen Festlegung, wenn auch nicht der Berücksichtigung des Arbeitseinkommens bei der Rentenberechnung, so doch der Unveränderlichkeit der Rente während einer bestimmten Zeit käme¹⁾. Man fürchte nicht, dadurch das Gegenstück zur Rentenhysterie, den durch das Gefühl der Existenzsicherheit hervorgerufenen Rentnermüßiggang zu züchten. So hoch sind die Renten, namentlich wenn man die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse in Betracht zieht, nicht, daß sie vielen Invaliden, namentlich denen mit mehreren Kindern, gestatten würden, ohne Arbeit zu leben. Zudem aber ist die große Masse unseres Volkes durchaus arbeitsfreudig und diese Eigenschaft ist auch den meisten invaliden Angehörigen des Volkes (soweit überhaupt noch Arbeitsfähigkeit bei ihnen besteht) nicht verloren gegangen. Wohl aber wird, das wissen die Praktiker der Unfallfürsorge, durch den Kampf um den Bestand der Rente häufig die die Arbeitsfähigkeit lähmende Rentenpsychose erzeugt. Davor müssen die Invaliden und das Reich bewahrt werden.

c) Zur Sicherung der Rentenhöhe während einer bestimmten Dauer muß sich aber auch die Mitwirkung der Kreise, denen die Invaliden angehören, bei Festsetzung der erstmaligen Rente gesellen, um auch keinen Keim der Unzufriedenheit aufkommen zu lassen. Dabei werden insbesondere die Kreise

¹⁾ Eine solche Regelung bringt zwar die Gefahr einer Benachteiligung jener Invaliden mit sich, deren Rente binnen drei Jahren wegen Verschlechterung des Leidens erhöht werden müßte. Dieser Gefahr kann dadurch vorgebeugt werden, daß sachverständige Ärzte in geeigneten Fällen in die Rentenbeschlüsse die Bestimmung hineinzubringen hätten, die betreffenden Invaliden müßten wegen Gefahr der Verschlechterung des Leidens noch vor Ablauf von drei Jahren untersucht werden. Die Neufeststellung dürfte dann nur eine Erhöhung der Rente nach sich ziehen.

der Arbeitnehmer, schon wegen der zahlenmäßigen Bedeutung der ihnen entstammenden Gruppe der Invaliden, zu berücksichtigen sein. Unsere Arbeiterversicherung hat den Grundsatz der Mitverwaltung durch die Arbeitnehmer zu einem beträchtlichen Teile verwirklicht. Der gegenwärtige Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann, hat in vielen Vorträgen, die er während der Kriegszeit in Deutschland hielt, und in einer vielbeachteten Schrift („Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille“, Berlin 1915) dargelegt, wie segensreich die Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung der deutschen Sozialversicherung war. „Man griff,“ sagt er, „entschlossen auf die ‚realen Kräfte des Volkslebens‘ zurück, die man in Körperschaften von Unternehmern und Arbeitern mit ausgedehnter Selbstverwaltung zusammenfaßte. Das freie Spiel der Kräfte in diesen Verbänden bildete ein erwünschtes Gegengewicht zum Versicherungszwange. Was in ihnen Unternehmer und Arbeiter hingebend und opferfreudig geleistet haben, hat die hochgespannten Erwartungen des Gesetzgebers noch übertroffen. Die selbstverwaltenden Versicherungsträger haben zum Schutze von Leben und Gesundheit der deutschen Arbeiter umfassender und nachdrücklicher eingegriffen, als es behördliche Anordnungen gewagt hätten. Selbst angelegte Ketten, das zeigte sich auch hier, werden williger und leichter getragen.“ (S. 8/9.) „Aber auch Unternehmer und Arbeiter hat die gemeinsame Tätigkeit bei der Arbeiterversicherung menschlich und sachlich nähergebracht. Durch Teilnahme an ihrer Verwaltung und Rechtsprechung ist die wirtschaftliche Einsicht der Arbeiter, auch für die Grenzen des Erreichbaren, erhöht worden. Sie überzeugten sich, daß unser Staatswesen nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige, auf die Hebung der Lage der Arbeiter bedachte Einrichtung ist, die auch ihnen unsere Kulturgüter sichert, und an deren Erhaltung jeder Staatsbürger persönlich interessiert ist. Der Arbeiterstand, dessen Kräfte lebendig wurden, lernte, auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zur Besserung seiner Lage die Hände zu rühren. Auch von denen unter ihnen, die am eigenen Leibe die Vorteile der neuen Fürsorge verspürten, werden viele erhöhtes Vertrauen zum Gegenwartsstaate gewonnen haben. Auch dies, was sich nicht mit Händen greifen oder zahlenmäßig erfassen ließ, mußte schließlich versöhnend

wirken. Zwar reifen die Früchte einer guten Tat oft langsam, auf die Dauer können sie nicht ausbleiben. Jetzt bringen wir die Ernte mit vollen Händen ein.“ (S. 17—18.)

Und der Reichstagsabgeordnete Dr. Quarck sagte im Januar d. J. in einer im Rathaussaale zu Frankfurt a. M. stattgefundenen großen Versammlung: „Nur durch selbständiges Handeln, das sich über das erhebt, was zu beeinflussen ist, werden wir der Dinge Herr werden, die hier in Frage stehen. Das ist ein Grundsatz, der sich in der ganzen Sozialpolitik bisher bewährt hat. Zuerst kam es sehr darauf an, welche Form der Organisation, d. h. der Möglichkeit der Betätigung dieser Selbständigkeit namentlich für die Schutzbedürftigen gewählt wurde, um bestimmte soziale Zwecke durchzusetzen. Ich will nur auf ein Beispiel hinweisen, das mir nahe liegt, auf den Arbeiterschutz. Wie stark ist dort die verfehlte oder vollkommenere Gestaltung der Organisation für die Durchsetzungsmöglichkeit sozialer Ziele ausschlaggebend gewesen! Solange der Arbeiterschutz in seinen Anfängen den bekannten Fabrikantenkommissionen überwiesen war, die im Ehrenamt in kleinen Zirkeln da und dort Fabrikbesichtigungen vornahmen, solange stand der Arbeiterschutz vollständig auf dem Papier. Es war nicht möglich, in diesen von ganz geringer Initiative und mäßiger Bereitschaft für die selbständige Betätigung des Arbeiterschutzes getragenen Kommissionen etwas zu leisten. Sobald aber Spezialbeamte, die losgelöst waren von hindernden Einflüssen, bestimmt wurden, den Arbeiterschutz mit Hilfe der Beteiligten, der Arbeiter, namentlich mit Beratung der Gewerkschaften durchzuführen, mit Heranziehung von Vertrauenskommissionen, von dem Augenblick an war es möglich, tiefer zu furchen und die Durchführung des Arbeiterschutzes wirksamer zu gestalten. — Die Vertretung der Versicherten selber bei der künftigen Organisation der Fürsorge ist für mich und viele meiner Freunde die *conditio sine qua non* einer guten Organisation der künftigen Invalidenversorgung.“

Der erwähnte gemeinsame Erlaß der vier preußischen Minister sagt bereits ausdrücklich, daß die Heranziehung der Arbeiter und Angestellten, wie die der Arbeitgeber, zur Mitarbeit bei der Berufsberatung usw., also bei der Arbeitsfürsorge, von großer Bedeutung sei. „Die Vertreter der Arbeitnehmer werden ...

das dem Ausschuß gemeinsame Ziel in wertvoller Weise dadurch fördern können, daß sie in den Kreisen der Arbeiterschaft die Erkenntnis verbreiten helfen, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Kriegsinvaliden in weitem Maße wieder zu voll-erwerbsfähigen Arbeitsgenossen hergestellt werden können, und daß sich daher, von allen anderen Erwägungen abgesehen, unter dem Gesichtspunkt der Einwirkung auf die Lohnhöhe, kein berechtigter Grund gegen ihre weitere wirtschaftliche Beteiligung erheben läßt. Für alle am Wirtschaftsleben unmittelbar Beteiligten, Arbeitgeber, Angestellte, Arbeiter, bietet sich in der Fürsorge für die Kriegsinvaliden ein Boden gemeinschaftlicher Arbeit, auf dem sie sich im Wirken für ein hohes moralisches und vaterländisches Ziel unbeeinflußt von sonst bestehenden Gegensätzen zusammenfinden können.“ Ähnlich erklärte auch Ministerialdirektor Caspar vom Reichsamt des Innern in der Sitzung der Budgetkommission des Reichstages vom 13. April d. J., es bestehe die Absicht, die Gewerkschaften aller Art zur Mitarbeit bei den Fragen der Arbeitsfürsorge, sowohl an den Zentralstellen, wie in den einzelnen Bezirken heranzuziehen. Von dem gleichen Geiste zeugt auch die oben erwähnte Einrichtung von Kriegsausschüssen.

Es gilt nun, die Mitwirkung auch der Arbeitnehmer für das übrige Gebiet der Kriegsinvaliden-Fürsorge, insbesondere für die Rentenfürsorge, festzusetzen. In allen Instanzen, die Renten festsetzen, bzw. Beschwerden in Rentensachen entscheiden, müßten auch, neben den Vertretern anderer Bevölkerungskreise, Vertreter der Arbeitnehmer vorhanden sein.

Um zusammenzufassen: Der für das Gelingen der Arbeitsfürsorge unumgängliche Anpassungswille der Invaliden muß geweckt, bzw. gefördert werden, insbesondere durch

gründliches Heilverfahren, Maßnahmen der Geistes- und Gemütsbildung, Maßnahmen der Familienfürsorge, gesetzliche Sicherstellung angemessener Höhe der Renten und angemessener Fristen, während welcher die festgesetzten Renten nicht verändert werden dürften, Mitwirkung der Kreise, denen die Invaliden angehören, bei der ganzen Kriegsinvaliden-Fürsorge, insbesondere bei dem Rentenverfahren und bei der Arbeitsfürsorge.

V. Die Organisation der Kriegsinvalidenfürsorge.

Die Ausübung der Heil- und der Rentenfürsorge ist Sache der Militärverwaltung. Die neue Arbeitsfürsorge ist, kurz gesagt, noch nicht durchaus einheitlich in allen Teilen des Reiches eingerichtet. Gleichmäßig ist überall der Wille vorhanden, alle zur Fürsorge geeigneten Kräfte heranzuziehen und die Organisationen in der einen oder anderen Weise unter die Leitung der höchsten zuständigen staatlichen und Kommunalbeamten zu stellen. In Preußen haben sich allmählich in den einzelnen Provinzen zentrale Organisationen gebildet, deren Träger entweder die Provinzialverwaltung selbst ist (der dann die übrigen Faktoren, durch Beiräte vertreten, zur Seite stehen) oder deren Träger besondere freiwillige Provinzialausschüsse sind, an deren Spitze der Landeshauptmann steht, und deren Geschäftsführung durch die Provinzialverwaltung unterstützt wird, insbesondere auch durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen. Für die erstere Art der Organisation ist die Provinz Brandenburg beispielgebend geworden, für die letztere Art derselben die Provinz Westfalen. Zu den mitwirkenden Faktoren gehören: Die Generalkommandos mit den ihnen unterstehenden Stellen, die gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, die Organe der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, sowie der nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlung, ferner Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Ärzteschaft und die Organe der freiwilligen Krankenpflege, besonders das Rote Kreuz. Für jeden größeren Ort und für jeden Kreis sollen besondere Ausschüsse errichtet werden.

In Bayern ist die Arbeitsfürsorge für Kriegsinvaliden durch Ministerialerlaß vom 28. 2. d. J. als seitens des Staates einzurichtende und zusammenzufassende Tätigkeit erklärt worden. Die Oberleitung hat das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium übernommen; ihm ist der Landesbeirat für Kriegsinvaliden-Fürsorge beigegeben. In jedem Regierungsbezirk leitet der Regierungspräsident die Geschäfte; hierfür steht ihm ein Kreisausschuß für Kriegsinvaliden-Fürsorge zur Seite. Für größere Städte, dann für sonstige geeignete Orte mit Lazaretten beruft der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde einen Ortsausschuß.

Auch die in den übrigen Bundesstaaten geschaffenen Landes- und Lokalorganisationen für Arbeitsfürsorge sind von ähnlicher Beschaffenheit wie die in Preußen und Bayern bestehenden.

VI. Kriegsinvalide und Hinterbliebene von **gefallenen** **Kriegsteilnehmern.**

Im Anschluß an diese Ausführungen möchte ich auch noch meine Meinung über den Zusammenhang zwischen der Fürsorge für die Kriegsinvaliden und jener für die Hinterbliebenen gefallener Krieger äußern.

Wie ich bisher dargelegt, muß die Fürsorge für die Invaliden aus Heil-, Renten- und Arbeitsfürsorge bestehen. Bei den Hinterbliebenen haben wir nun ähnliche Verhältnisse. Zunächst allerdings könnte es scheinen, als ob Hinterbliebenenfürsorge mit Rentenfürsorge zusammenfalle. Bei näherem Zusehen ergibt sich jedoch, daß auch die Hinterbliebenenfürsorge vielfach Heilfürsorge und Arbeitsfürsorge sein muß, wenn befriedigende Ergebnisse erzielt werden sollen. Unter den Kriegerwitwen, die auf unserer Frankfurter Beratungsstelle für Hinterbliebene und Kriegsinvalide erscheinen, kann man in gesundheitlicher Hinsicht drei wichtige Gruppen unterscheiden. Es kommen einmal solche, bei denen schon der Laienblick und nachherige ärztliche Untersuchung mehr oder weniger schwere seelisch-nerbliche Erschütterungen feststellt. Sodann solche, die ohne eine so schwere Erschütterung Leiden aufweisen, die sich früher im Kreise der Häuslichkeit nicht allzu störend bemerkbar gemacht haben, die aber jetzt, wenn die Nötigung zu weitergreifender Tätigkeit, insbesondere Erwerbsarbeit außer dem Hause, auftritt, sich sehr störend fühlbar machen. Eine dritte Gruppe von Kriegerwitwen ist zwar nicht gerade krank, bedarf aber dennoch ärztlicher Begutachtung ihres Kräftezustandes, wenn es sich darum handelt, in den Jahren der Ehe unbekannt gewesene Erwerbsarbeit zu übernehmen: der ganze Erfolg der Frauenerwerbsarbeit der Kriegerwitwen hängt zu einem wichtigen Teil davon ab, daß man sich über die gesundheitlichen Verhältnisse der doch vom bisherigen Leben schon vielfach abgenutzten und beschädigten Frauen klar wird. Erst dadurch ist eine grundlegende Voraussetzung für richtige

Berufsberatung und etwaige Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung gegeben.

Die Ähnlichkeit von Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge besteht aber nicht nur darin, daß in beiden die bezeichneten drei Zweige vorhanden sein müssen; es kommt zu dieser Ähnlichkeit der Fürsorgemethode auch eine erhebliche Ähnlichkeit der Fürsorgeobjekte hinzu. Auch die Invalidenfürsorge kann in vielen Fällen, wie schon oben angedeutet, nicht bloß eine Fürsorge für die Invaliden selbst sein. Der Invalide lebt ja meistens in einer elterlichen oder in einer ehelichen Familie, für deren Existenz er eine ganz erhebliche, oft tragende Bedeutung hatte. Wie die Familie des gefallenen Kriegers sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, ihr ganzes Dasein neu einzurichten, so vielfach auch die Familie des invaliden Kriegers. Über die einer solchen Familie in der Kriegszeit gewährte Unterstützung hinaus ist eine Fürsorge nötig, die ähnlich wie die Fürsorge für Hinterbliebenenfamilien die Gestaltung der Familienzukunft ins Auge faßt.

Die Ähnlichkeit der Fürsorgeobjekte der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge wird zudem leider sehr oft, wenn Invaliden erst in späterer Zeit an ihrer Verletzung oder Erkrankung sterben, zu einer völligen Gleichheit werden und damit dazu führen, daß bisherige Invalidenfamilien in den Bereich der Hinterbliebenenfürsorge gelangen.

Alle diese Gründe sprechen dafür, Hinterbliebenen- und Invalidenfürsorge in möglichst nahen, kräftesparenden Zusammenhang zu bringen. Auch die Fürsorge für die Friedensinvaliden wie für die Friedenshinterbliebenen ist ja zum großen Teil vereinigt: in den Landesversicherungsanstalten. Der dort geschaffene Zusammenhang hat sich bewährt, und so wird er sich ja wohl auch bei den Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen als zweckmäßig erweisen.

* * *

Die Friedensinvalidenfürsorge hat der Kriegsinvalidenfürsorge unleugbar einen Dienst dadurch geleistet, daß sie die Öffentlichkeit darauf hinwies, daß bloße Rentengewährung und Heilbehandlung keine ausreichende Invalidenfürsorge darstellt, daß es einer sachgemäßen Verwertung der dem Invaliden verbliebenen Kräfte

bedarf, um diesen jenen Grad wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Wohlbefindens erreichen zu lassen, das unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich ist.

Möchte doch die Kriegsinvalidenfürsorge diese Förderung durch eine im Kreise der Friedensinvalidenfürsorge geborene Erkenntnis dadurch vergelten, daß sie die praktische Gestaltung der Friedensinvalidenfürsorge heilsam beeinflußt. Alle, die sich seit Jahren praktisch und wissenschaftlich mit der Fürsorge für die beschränkt Erwerbsfähigen beschäftigt haben, werden das erhoffen.

Verlag von Julius Springer in Berlin

Soeben erschien:

Der Beruf der Säuglingspflegerin

Deutsche und englische Säuglingspflege. — Die Pflegerinnen-
schulen Deutschlands. — Staatliche Vorschriften für die Aus-
bildung des Säuglingspflegepersonals. — Dienstanweisungen.

Von

Prof. Dr. L. Langstein

und

Oberarzt Dr. F. Rott

Direktor des Kaiserin-Auguste-Victoria-
Hauses zur Bekämpfung der Säuglings-
sterblichkeit im Deutschen Reiche

Dirigent des Organisationsamtes
für Säuglingsschutz im Kaiserin-
Auguste-Victoria-Hause

Preis M. 1,20

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge

Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder
herausgegeben von

Professor Dr. Chr. J. Klumker-Wilhelmsbad

Erster Jahrgang

Soeben erschien:

Heft 4:

Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Auslande

Von Dr. H. Tomforde

Preis M. 2,—

Zwanglose Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin

Herausgegeben von

Th. Heller und G. Leubuscher

Wien

Meiningen

Soeben erschien:

Heft 5:

Gesundheit und Nachwuchs

Von Leo Burgerstein in Wien

Preis M. 1.20

Zu beziehen durch jede Buchhandlung
